Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin
der Universität Würzburg.
Direktor: Professor Dr. Walcher.

Die naturwissenschaftlichen und juristischen Grundlagen und die Durchführung der Blutgruppen- und Blutalkoholuntersuchung.

Inaugural-Dissertation
verfaßt und der
Hohen Medizinischen Fakultät
der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
zur
Erlangung der medizinischen Doktorwürde

vorgelegt von

Ludwig Ulsamer
aus Würzburg.

1940
Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität Würzburg.

Berichterstatter:

Professor Dr. med. Kurt Walcher.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter
und
dem Andenken meines verstorbenen Vaters
gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549811_0160

Unter den Mitteln der Rechtsfindung spielt heute die Blutuntersuchung die größte Rolle. Sie ist besonders zum Nachweis eines strafbaren Alkoholgenusses und zur Feststellung der Vaterschaft nicht mehr zu missen.

Die Medizin hat ja auf all ihren Gebieten in den letzten Jahrzehnten die mannigfaltigsten Fortschritte gemacht und vielerlei neue Erkenntnisse gewonnen. Mit welch erstaunlichem Erfolg werden heute nicht die eingreifendsten Operationen ausgeführt! Oder denken wir nur an die Anwendungsmöglichkeiten von Röntgendiagnostik und Strahlenbehandlung, an die Heilwirkung der neuen chemischen Präparate und künstlich hergestellten Vitamine und Hormone. Aber kein neues Wissen ist für die Rechtspflege von solcher Bedeutung geworden wie die Blutgruppenuntersuchung und Blutalkoholbestimmung. Im Strafrecht und Zivilrecht, um einen Anspruch zu begründen oder abzulehnen, um ein Verbrechen nachzuweisen, immer greifen wir zu diesen Mitteln.

War es in der ersten Zeit auch sehr schwer oder überhaupt nicht erreichbar eine Blutentnahme zu erzwingen, so hat die Gesetzgebung in den letzten Jahren die Möglichkeit geschaffen, in allen nötigen Fällen diesen Eingriff durchzuführen. Denn auch die neuen Erkenntnisse der Wissenschaft hätten nichts genützt, wenn nicht die Anordnungen des Reichs deren Anwendung ermöglicht hätten — und diese Gesetze wiederum hätten nicht erlassen werden können, wenn nicht eine neue Auffassung von dem Verfügungsrecht des einzelnen über seinen Körper sich durchgesetzt hätte. Denn jeder Eingriff in das körperliche Wohlbefinden und seine Unversehrtheit — und das stellt die Blutentnahme dar — ist nicht nur eine Frage der Zweckmäßigkeit, sondern gleichzeitig auch der Weltanschauung.

Sämtliche Systeme der früheren Zeit hatten die unbeschränkte Freiheit des einzelnen über alles gestellt. Der Individualismus, Liberalismus, Materialismus wollten grundsätzlich keine Einschränkung

des einzelnen zugunsten der Gesamtheit. Sie beriefen sich dabei auf den (heute bis aufs weitere außer Kraft gesetzten) § 114 der Weimarer Verfassung: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich". Das ging so weit, daß auf Grund dieses Artikels sogar die Erlaubtheit der Abtreibung propagiert wurde. Von einem Zwang zur Duldung der Blutentnahme war denn gar nicht die Rede.

Mit dem Nationalsozialismus nun kam eine andere Wertung und Stellung des einzelnen zugunsten der Gemeinschaft. Die Rechtsgüter des Bürgers werden geschützt und der Anspruch auf Schutz seiner Persönlichkeit wird anerkannt, doch da jedermann ein Glied der Gemeinschaft ist und nur insoweit Wert erhält, als er sich in die Gemeinschaft einordnet, geht die Gemeinschaft stets vor. „Gemeinnutz vor Eigennutz!" (Programm der NSDAP, Punkt 24). Um ein großes Gut der Allgemeinheit — die Rechtssicherheit — zu schützen, ist dem einzelnen auch ein kleiner Eingriff in die persönliche Unversehrtheit zuzumuten.

Ein zweiter Grundsatz des Nationalsozialismus läßt die Blutentnahme erlaubt erscheinen. Recht und Pflicht stehen in Wechselwirkung. Wenn nun einer den Schutz seines Lebens, seiner Gesundheit und seines Eigentums genießt, so hat er auch die Pflicht, wenn es der Schutz und das Recht anderer erfordern, für Volksgenossen ein kleines Opfer zu bringen.

Und ein Drittes rechtfertigt die neuen Gesetze. „Recht ist, was dem deutschen Volke nützt, und Unrecht ist, was dem deutschen Volke schadet." (Reichsinnenminister Dr. Frick auf dem Leipziger Juristentag 1933.) Auch deshalb muß jedermann unter gewissen Voraussetzungen eine Blutentnahme dulden. Denn eine gute Rechtspflege ist für das Volk von größtem Nutzen. Und die Blutalkohol- und Blutgruppenbestimmung ist ja dazu nötig, sehr wichtige Güter zu schützen.

Als höchsten Wert schätzen wir heute die Reinheit unseres Bluts, die Sippen- und Familienzugehörigkeit. Jeder Mensch ist nur ein Glied in der Kette seiner Ahnen und Nachfahren. Wie oft hilft nicht die Blutgruppenuntersuchung dem Kind den Vater zu finden und damit nicht nur für sein leibliches Fortkommen besser zu sorgen, sondern auch seine erbgebundenen Anlagen festzustellen und es vor der Diffamierung, keinen Vater zu wissen, zu bewahren.

Mit das größte und höchstbestrafte Verbrechen, das das Strafgesetz kennt, ist der Meineid, und in den letzten Jahren griff die Meineidseuche immer weiter um sich. Gerade in den Alimentationsverfahren ist die Gefahr einer unwahren Angabe aus psychologisch verständlichen Gründen besonders gegeben. Auch hier leistet die Blutgruppenuntersuchung der Rechtspflege den trefflichsten Beistand.

Ein anderes Problem zwingt zur Zeit zu großen Anstrengungen, nämlich die Verhütung von Verkehrsunfällen. Wieviel Menschen werden nicht jährlich getötet, wieviele nicht für längere Zeit arbeitsunfähig gemacht, wieviel Volksvermögen vernichtet! Dabei ist eine große Zahl von Verkehrsunfällen auf den Genuß geistiger Getränke zurückzuführen. Und um einen übermäßigen Alkoholgenuß einwandfrei nachzuweisen, dazu dient als wichtigstes Mittel die Blutalkoholbestimmung.

So hat also die Blutuntersuchung für die gesamte Rechtspflege und damit für das ganze Volk die größte Bedeutung.

Die Grundlagen der Blutalkoholprobe.

Kein Genußmittel hat für unser Volk eine solche Bedeutung wie der Alkohol. Er spielt nicht nur in unserer Volkswirtschaft eine große Rolle — Deutschland gab 1935/36 3570 Millionen Mark für Alkohol aus, der Staat nahm 692 Millionen Mark an Steuern dafür ein[1]) — sondern ist auch für viele Gesetzesübertretungen verantwortlich zu machen.

Darum ist es wichtig nach einer Methode zu suchen, durch die der Grad der Trunkenheit und die Menge der genossenen geistigen Getränke festgestellt werden kann.

Der Alkohol wird in Form der verschiedensten Getränke, besonders als Wein, Bier oder Branntwein aufgenommen. Im Magen und Dünndarm wird er innerhalb der nächsten 2 Stunden resorbiert. Bei einem Nüchternen sind nach 30 Minuten etwa 57,5%, nach einer Stunde 88,5%, nach 1½ Stunden 93,4%, nach 2 Stunden 96,4% aufgenommen[2]).

---

1) Volksgesundheitswacht 1938, S. 11.
2) nach Harger in Elbel, S. 25.

Ist nun der Alkohol durch die Schleimhaut des Magens und Darms ins Blut gedrungen, so breitet er sich im Körper aus und gelangt überall hin. Je nach der Bindungsmöglichkeit der einzelnen Gewebe verteilt er sich dort; so findet sich prozentual mehr im Knochen als im Fett, doch in den einzelnen Substanzen und besonders Flüssigkeiten ist er gleichmäßig verteilt. Daher bestand schon lange das Bestreben durch Untersuchung des Alkoholgehalts der Körperflüssigkeiten, des Liquors, Harns und Bluts, den Grad der Alkoholbeeinflussung und des genossenen Alkohols zu berechnen.

Am sichersten ist in jedem Fall das Blut zu erhalten und deshalb hat sich die Alkoholbestimmung aus dem Blut durchgesetzt und hier wieder die Methode des Schweden Widmark, da sie mit kleinsten Mengen Blut arbeitet und trotzdem die nötige Genauigkeit besitzt.

Im Körper verteilt sich also der resorbierte Alkohol. Nun spielt es für seine Verdünnung eine Rolle, ob er sich in einem schweren, massigen oder einem kleinen, leichten Körper ausbreiten kann. Die Verdünnung ist proportional dem Körpergewicht. Wenn wir nun den Alkoholgehalt des Blutes bestimmen, so nützt uns diese Kenntnis auch nur dann etwas, wenn wir dadurch ermitteln können, wieviel Alkohol im gesamten Körper vorhanden ist. Wir finden nun als Beziehung zwischen dem Alkoholgehalt des Blutes und des ganzen Organismus den Faktor

$$r = 0{,}55 - 0{,}8^{3})$$

Je nach der Körperkonstitution ist er bei den einzelnen Menschen verschieden. Er beträgt:

0,76 für den normalen Menschen
0,65 für den Pykniker
0,85 für den Astheniker.

Für die Frau ist er gewöhnlich niedriger als für den Mann.

Wir können nun folgende Formel aufstellen: Gesuchte genossene Alkoholmenge A = Körpergewicht p in kg · r · gefundener Konzentrationswert c.

$$A = p \cdot r \cdot c \text{ gr}$$

---

3) Elbel, S. 35.

Diese Formel wäre anwendbar, wenn gleichzeitig aller Alkohol im Blut vorhanden und zu bestimmen wäre. Es wird aber vom Zeitpunkt der Resorption an ständig Alkohol im Körper verbrannt. Da wegen der langsamen Resorption erst etwa zwei Stunden nach dem Trinken und in der Praxis bei Verkehrsunfällen oft noch viel später nach der Beendigung des Alkoholgenusses das Blut entnommen werden kann, ist immer weniger Alkohol im Blut als genossen wurde. Darum müssen wir Rückschlüsse auf das genossene Quantum machen. Das können wir, da wir festgestellt haben, daß der menschliche Organismus mit großer Regelmäßigkeit in der Stunde pro kg Körpergewicht um 0,002‰ ($= \beta$) den Alkoholgehalt erniedrigt.

Wir bekommen also als Endformel:

$A = p \cdot r \cdot c_t + \beta t)$, wobei t die Zeit vom Beginn des Genusses an ist. Wenn uns also ein Mann im Rausch eingeliefert wird, so können wir durch chemische Untersuchung die Konzentration des Alkohols im Blut bestimmen und dann aus dem gefundenen Konzentrationswert zweierlei Schlüsse ziehen:

1. Die gefundene Konzentration ist so groß, daß der Mann, wenn er wie die Mehrzahl der Menschen reagiert, sich in einer bestimmten körperlichen und geistigen Verfassung befand. Wir können über die Tiefe der Trunkenheit aussagen.

2. Da er laut Berechnung mindestens x gr Alkohol im Körper hat oder hatte, so muß er ebensoviel getrunken haben. Da wir wissen, wieviel Gramm Alkohol 1 Liter alkoholisches Getränk enthält, so muß er mindestens die dementsprechende Menge genossen haben.

So ist in 1 Ltr.	leichten Bieres	30—35 g Alkohol,
1 „	Moselwein	60—80 g Alkohol,
1 „	Kognak	etwa 320 g Alkohol.

Das ist die Grundlage der Alkoholblutprobe. So einfach freilich liegen auch die physiologischen Probleme nicht. Abgesehen von den Fehlerquellen bei der Entnahme und Untersuchung, gibt es noch verschiedene andere Faktoren, die eine bestimmte Aussage über die Menge des genossenen Alkohols und noch viel mehr über den Trunkenheitsgrad beträchtlich erschweren.

Da alle reduzierenden Substanzen — Äther und zur Desinfektion verwendeter Alkohol kommen in der Praxis hauptsächlich in Frage —

als genossener Alkohol mitbestimmt werden, ist es unmöglich, ihn nach Äthernarkose oder bei Azetonämie zu bestimmen.

Eine besondere Bedeutung hat auch die dem Trinken vorausgegangene oder gleichzeitige Nahrungsaufnahme. Sie beeinflußt die Resorption, nicht die Verbrennung, bis zu einem Umfang von 30%[4]). Hat der zu Untersuchende etwas gegessen, so wird die Resorption verlangsamt und es bleibt ein Alkoholdefizit, d. h. ein Teil des genossenen Alkohols dringt gar nicht durch die Darmwand, ist also wohl durch die Nahrung gebunden. Auch andere Umstände beeinflussen die Aufnahme und den Abbau, so erhöhte Körpertemperatur, Trauma, Blutverlust und Erbrechen. Ebenso spielt die Gewöhnung eine Rolle: der Rauschzustand wird geringer und die tödliche Dosis steigt. Grund ist sowohl die herabgesetzte Empfindlichkeit des Gewebes gegen Alkohol wie auch die Steigerung der Resorption und Verbrennung[5]).

Wie verhält es sich nun mit der bekannten Erscheinung, daß der Schreck ernüchternd wirkt? Dies rührt daher, daß durch den Schreck auf parasympathischem Wege eine Erweiterung der Blutgefäße der Eingeweide eintritt und deshalb die Blutversorgung des Gehirns schlechter wird. Da die Narkosewirkung des Alkohols von seinem Einfluß auf das Nervensystem abhängt, so wird bei einer geringeren Durchblutung des Hirns auch die Alkoholwirkung geringer. Nikotin dagegen verstärkt die Trunkenheitserscheinungen, da infolge des Nikotingenusses die Nervenzellen besser mit Blut und Alkohol versorgt werden. Koffein wirkt anfangs zeitweilig ernüchternd, ohne den Blutalkoholgehalt herabzusetzen, während sich anschließend ein starkes Gefühl der Erschlaffung und Unsicherheit bemerkbar macht[6]).

Die Toleranzgrenze des Organismus für Alkohol beträgt etwa 4—6‰. Bei einer solchen Konzentration im Blut geht der Mensch an Alkoholvergiftung zugrunde.

In der Wirkung des Alkohols auf den Menschen können wir drei bezeichnende Stadien unterscheiden[7]). Wenn auch jeder Mensch

4) Elbel, S. 60 f.

5) Elbel, S. 65.

6) Mueller in DJ 1938, S. 630 ff.

7) Siehe „Der öffentliche Gesundheitsdienst" 1938 S. 605 ff.: Graf, Die Beurteilung der Blutkonzentration.

individuell reagiert, besonders bei nur geringeren Graden der Alkoholwirkung sich vor allem seine Eigenschaften und Eigenarten in gesteigertem Maß ausgeprägt zeigen, so lassen sich trotzdem Grade der Reaktion auf Alkohol feststellen.

Das erste Stadium mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,2—0,8‰: Das Stadium es Angeheitertseins, des „Gesellschaftsschwipses". Es besteht eine euphorische Stimmung, das Selbstgefühl ist gehoben und durchaus nicht das Gefühl einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, sondern sogar das eines erhöhten Könnens und Rascher-von-der-Hand-gehens vorhanden. Dieser psychischen Situation entspricht eine Neigung zu beschleunigten Bewegungen, zu vorschnellem, wenig überlegtem, leichtsinnigem Handeln. Auch sind viele Hemmungen beseitigt und der Trieb beherrscht die Vernunft. Das Verantwortungsgefühl ist herabgesetzt. Die Unglücksfälle im Verkehr sind deshalb hier auf leichtsinniges und schnelles Fahren und mangelnde Beachtung des Verkehrs zurückzuführen.

Die Zone zwischen 0,8—1,6 (1,5)‰: das Stadium leichter Trunkenheit. Psychisch finden wir oft schon ein Gefühl der Beeinträchtigung der Leistungen, es wird mehr oder weniger klar empfunden, daß etwas nicht in Ordnung ist. Es besteht eine gewisse Einengung der Aufmerksamkeit, ein großer Teil der Aktivität ist förmlich gebunden und notwendig für die ordnungsgemäße Durchführung einer gestellten Aufgabe und für ihre Kontrolle. In diesem Stadium ist die Leistung unter Umständen besser als im ersten. Es ist nur mehr Aufmerksamkeit zur Bewältigung von Aufgaben nötig. Und darin liegt auch die Gefahr: man kann nämlich die Aufmerksamkeit vorübergehend stark konzentrieren, aber auf jedes Stadium erhöhter Aufmerksamkeit folgt zwangsmäßig eine Welle des Nachlassens, eine Art Erholungspause. Und diese negativen Phasen können zur großen Gefahr werden. Auch finden wir in dieser Zone eine deutliche Verlängerung der Reaktionszeit. So kommt es zu den Unfällen, die aus einem falschen oder nicht rechtzeitigen Handeln bei Eintritt einer unvorhergesehenen Situation entspringen.

Die Alkoholkonzentration um 1,6‰ im Blut läßt sich als der Beginn der Berauschung bezeichnen. Bei all diesen Personen herrschen Lähmungserscheinungen so deutlich vor, daß mehr und mehr auch die ordnungsgemäße Betätigung der Bewegungen, besonders

das sensorische und motorische Zusammenspiel, die Koordination, in Frage gestellt ist. Es kann kein Zweifel bestehen, daß eine erhebliche Beeinflussung durch Alkohol angenommen werden muß, sodaß ein ursächlicher Zusammenhang mit Unfällen besonders nahe liegt.

Von einer Konzentration von 2,5‰ an beginnt der schwere Rausch.

Suchen wir nach klinischen Symptomen der Berauschung, so finden wir bei der Mehrzahl der Leute als Zeichen ausgeprägt[8]):

		Blutalkoholgehalt
Alkoholgeruch der Atemluft	bei 0,8‰	
Romberg positiv	„ 1,0‰	„
Der Gang beim Kehrtmachen schwankend	„ 1,6‰	„
Finger-Fingerprobe unsicher	„ 2,0‰	„
Sprache lallend	„ 2,3‰	„
Der Gang geradeaus schwankend	„ 2,7‰	„

Bei allen Schlüssen aus dem Ergebnis der Blutalkoholbestimmung ist aber zu beachten, daß sich selten aus einem Untersuchungsbefund so schlecht objektive Berechnungen anstellen lassen wie bei der Blutalkoholuntersuchung.

Es ist schon gezeigt worden, daß Faktoren das Untersuchungsergebnis beeinflussen wie Nüchternheit, Arbeit, Fieber usw., die wir nur schätzungsweise in unserer Beurteilung berücksichtigen können.

Es gibt aber noch besondere Momente, die in der Natur eines jeden individuell verankert sind und die wir bei der Bewertung des Trunkenheitsgrades, auf die es dem Gerichte hauptsächlich ankommt, noch schlechter in Rechnung stellen können. Der eine ist leicht berauscht und bei 1,0‰ schon betrunken, während ein anderer noch bei 3,0‰ ohne merkliches Schwanken heimwärtsgeht. Auch die Gewöhnung spielt hier eine Rolle.

Unmöglich ist es aber einzuschätzen, was den einzelnen im Zeitpunkt des Unglücks besonders beeinflußte. Es kommt hier darauf an, wie weit er gewillt war, sich seiner Alkoholbeeinflussung hinzugeben, zu welcher Willenskonzentration er anlagemäßig fähig war, denn gerade bei geringeren Graden der Alkoholwirkung läßt eine Energieleistung viele Folgen des Genusses beherrschen. Wir wissen

8) Widmark, S. 113.

nie, wie sehr der Betreffende ermüdet war, ob Koffein oder Nikotin eine Abschwächung oder Vermehrung des Rauschzustandes erzeugte.

Doch ist es nicht so, wie man nach diesen Ausführungen meinen könnte, daß man überhaupt fast nichts über einen Trunkenheitsgrad aussagen könnte, sodaß die Blutalkoholprobe für den Richter wertlos sei. Denn die Mehrzahl aller Menschen verhält sich ziemlich gleichmäßig und es gibt Regeln, nach denen geistige Getränke die Leute beeinflussen. Einen Genuß ohne jede Auswirkung auf das körperliche und geistige Befinden gibt es nicht. So sagt Elbel[9]): „Die psychische und psychologische Wirkung des Alkohols ist auch bei kleinen Dosen und bei niedrigen Konzentrationswerten so bedeutend, daß es eine unter allen Bedingungen ... unerhebliche Konsumption nicht gibt."

Besonders bedeutungsvoll ist die rechtserhebliche Wirkung des Alkohols.

Nicht nur daß die Trunksucht zur Entmündigung führen kann, daß gesetzliche Beschränkungen für den Alkoholausschank bestehen, es gibt auch Fälle, in denen der Nachweis von Alkohol im Blut ein zur Durchführung eines Prozesses nötiges und geeignetes Beweismittel darstellt.

Das ist einmal im Strafrecht der Fall. Unverschuldete Trunkenheit kann nämlich ein Strafmilderungs- oder Strafaufhebungsgrund sein. Der § 51 StGB sagt:

(I) Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

(II) War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe erheblich vermindert, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.

Wie sämtliche Kommentare bemerken, bewirkt der Alkohol, in größerer Menge genossen, eine Bewußtseinsstörung. Die Trunkenheit braucht aber zur Anwendung dieser Vorschrift nicht sinnlos zu

9) Elbel, S. 97.

sein. So sagt das Reichsgericht[10]: „Es genügt (zur Ablehnung dieses Paragraphen) sinnlose Trunkenheit zu verneinen. Auch ohne daß diese vorliegt, kann übermäßiger Genuß alkoholischer Getränke einen Rauschzustand erzeugen, der sich in einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit äußert. Es bedarf der Prüfung, wie weit durch die Trunkenheit die freie Willensbestimmung beeinträchtigt, wie weit die Fähigkeit, durch vernunftgemäße Erwägungen das Handeln zu bestimmen, herabgesetzt worden ist und hiedurch Hemmungen beseitigt oder abgeschwächt worden sind."

Es ist aber nach dem Volksempfinden und den Erfordernissen einer brauchbaren Rechtspflege nicht angängig, daß einer straflos bleibt, wenn er im Rausch, dessen Folgen er hätte voraussehen können, eine strafbare Handlung begeht und sich dann auf eine Bewußtseinsstörung beruft. Deshalb ist der § 330a in das StGB eingefügt worden. Er lautet:

(I) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. I) ausschließenden Rausch versetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit einer Strafe bedrohte Handlung begeht.

(II) Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe.

(III) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, wenn die begangene Handlung nur auf Antrag verfolgt wird.

Im § 330a wird also nicht die sonst strafbare Handlung, die ja in einem Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen ist, sondern die Schuld bestraft, die darin besteht, daß der Übeltäter sich in einen vernunftgemäßes Handeln ausschließenden Rausch begibt.

Die Frage nach der Fahrlässigkeit bei dem Zustandekommen einer Trunkenheit ist oft sehr schwer zu beantworten. Denn gerade chronische Alkoholiker sind nicht imstande die vorgeschriebene Grenze beim Genuß geistiger Getränke einzuhalten. Es wird nun wegen Fahrlässigkeit jeder bestraft, der trinkt und sich dabei klar ist, daß

10) Urteil vom 14. Sept. 1936, JW 1936. S. 2994; s. auch JW 1937, S. 1328, S. 1329.

sein Trinken bis zur Unzurechnungsfähigkeit führen kann — falls er eine strafbare Handlung begeht.

Die Schuldausschließungs- und Strafmilderungsgründe des § 51 StGB treten also nur ein, wenn der Rausch ein unverschuldeter war, wenn z. B. der Betreffende dadurch, daß Schnaps in sein Bier geschüttet wurde, wider seinen Willen und sein Wissen trunken gemacht worden war.

Wichtig kann es auch im bürgerlichen Rechtsstreit sein, eine Alkoholwirkung nachzuweisen. Hier kommt besonders § 105 Abs. II BGB in Frage, der sagt:

Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird. Da ein übermäßiger Alkoholgenuß nach medizinischer Erfahrung und allgemeiner Rechtsprechung eine vorübergehende Störung der Geistestätigkeit bewirken kann, so ist in solchen Fällen eine abgegebene Willenserklärung unwirksam. Dadurch ist auch verhütet, daß ein Betrunkener in seinem Zustand ausgenützt wird oder gar in eine solche Verfassung absichtlich versetzt wird, um ihn zu einer unvernünftigen Handlung zu verleiten.

Am meisten wird die Blutalkoholuntersuchung bei Verkehrsunfällen angewendet. Verkehrsunfälle können sowohl strafrechtliche Folgen wegen Übertretung von Verkehrsvorschriften oder wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung u. a. nach sich ziehen, als auch zivilrechtlich wegen der Ersatzansprüche von Bedeutung werden. Die Beurteilung dieser Fälle hängt hauptsächlich davon ab, inwieweit die vorgeschriebene Sorgfaltspflicht (§ 59 Abs. 4 StGB und § 276 BGB) verletzt worden ist. Und die Gerichte pflegen bei Schadensersatzansprüchen nach Verkehrsunfällen zuungunsten des Kraftfahrers zu urteilen, wenn dieser vor dem Unfall Alkohol getrunken hatte. Es spricht dann eine gewisse Vermutung dafür, daß der Fahrer nicht die Sorgfalt beobachtet hat, die im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit vom Kraftfahrer verlangt werden muß.

Die Teilnahme am Verkehr im Zustand der Alkoholbeeinflussung ist durch besondere Gesetze verboten. So wird allgemein die Trunkenheit als ein Verstoß gegen den § 1 der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr vom 13. November 1937 (StVO) angesehen, welcher besagt:

Jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr hat sich so zu verhalten, daß der Verkehr nicht gefährdet werden kann; er muß ferner sein Verhalten so einrichten, daß kein anderer geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Jedenfalls darf ein Betrunkener nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (StVZO) vom 13. Nov. 1937 überhaupt nicht am Verkehr teilnehmen:

Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel sich nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn in geeigneter Weise ... Vorsorge getroffen ist, daß er andere nicht gefährdet. Die Pflicht zur Vorsorge liegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen, z. B. dem Erziehungsberechtigten ob.

Die Rechtsprechung hat sich nach anfänglichem Schwanken auf den Standpunkt gestellt, daß Alkoholbeeinflussung als ein Mangel anzusehen ist, der den Betreffenden von der Teilnahme am Verkehr ausschließt[11]). Im § 2 StVZO ist schon die Gefährdung unter Strafe gestellt, sodaß die staatlichen Organe schon eine Gefährdung verhindern können und nicht erst eingreifen dürfen, wenn der Unfall schon geschehen ist.

Auch wenn einer nur wenig Alkohol getrunken hat und keine Beeinträchtigung seiner Fahrsicherheit erkennt, muß er trotzdem in seinem Handeln berücksichtigen, daß Alkohol die Leistungsfähigkeit verringert und die Reaktionszeit verlängert. Denn „erfahrungsgemäß genügt schon eine sehr geringe Menge geistiger Getränke, oft eine Menge, die bei vielen Menschen überhaupt keine äußerlich bemerkbaren Wirkungen erzeugt, um diejenige Sicherheit, Schnelligkeit und Schärfe der Beobachtung und des Entschlusses aufzuheben, deren der Kraftwagenführer bedarf"[12]).

Auch bei der Erteilung und Entziehung eines Führerscheins spielt ein durch Alkoholwirkung hervorgerufener Verkehrsunfall eine aus-

---

11) Siehe JW 1936. S. 1405; 1937. S. 364. Erlaß des RuPrVerkehrsministers vom 9. 5. 35. RVerkBl. 1935 B S. 58.

12) Urteil des PrOVG vom 12. 2. 31. Z. Med. Beamte 45, S. 21.

schlaggebende Rolle. Der § 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (KFG) sagt:

... Eine Fahrerlaubnis ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat und nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

Und der § 3 StVZO lautet:

Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen, so kann die Verwaltungsbehörde ihm deren Führung untersagen oder ihm die erforderlichen Bedingungen auferlegen; sie kann eine Fahrerlaubnis entziehen und für die Wiedererteilung Bedingungen festsetzen ...

Nach einer Entscheidung des Preuß. Oberverwaltungsgerichtes[13]) ist grundsätzlich dauernd zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet, wer auch nur einmal in angetrunkenem Zustand ein Kraftfahrzeug geführt hat. Und es braucht dabei weder erhebliche Trunkenheit vorgelegen noch sich ein größerer Unfall ereignet zu haben. So sagt ein Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 14. Mai 1936[14]): „Die Annahme der Ungeeignetheit eines Kraftfahrers, der unter Alkoholwirkung stehend ein Kraftfahrzeug geführt oder gegen bestimmte Verkehrsvorschriften verstoßen hat, setzt nicht voraus, daß es sich um eine erhebliche Alkoholwirkung oder um erhebliche Verstöße mit schwerwiegenden Folgen handelt." „Der Kraftfahrer ist deshalb vor und während der Fahrt unbedingt verpflichtet, geistige Getränke entweder überhaupt nicht oder doch nur in ganz geringem, unzweifelhaft nicht schädlichem Maß zu sich zu nehmen, und falls er dieses Maß überschritten hat, unter allen Umständen auf die Führung des Kraftwagens zu verzichten. Ein Kraftfahrer, der dieser Pflicht zuwiderhandelt, muß grundsätzlich als ungeeignet zur Führung von Kraftfahrzeugen angesehen werden."

Ja, es genügt schon zum Nachweis der Ungeeignetheit, wenn ein Kraftfahrer in angetrunkenem Zustand den ernsten Willen zum Fahren gehabt und in irgendeiner Form betätigt hat, auch wenn er nicht wirklich gefahren ist[15]).

---

13) 31. 5. 34 JW 1934, S. 2585.
14) JW 1936, S. 2832.
15) OVG-Urteil v. 24. 3. 38; JW 1938, S. 1855.

Als Strafe für die Übertretungen der Verkehrsvorschriften ist als hauptsächlichste die Entziehung des Führerscheins zu werten, denn sie trifft gerade die Berufsfahrer besonders hart. Außerdem kann, wenn nicht wegen Körperverletzung oder anderem in Tateinheit mit der Verletzung der Verkehrsvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, bei Verstößen gegen die StVO und StVZO nach § 49 StVO, § 71 StVZO Haft oder eine Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark verhängt werden. Übertretungen des KFG werden noch strenger geahndet.

Außerdem kommt der Blutalkoholuntersuchung deshalb noch eine weitere Bedeutung zu, da nach einem Runderlaß vom 18. Mai 1937 des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei[16]) alle Schuldigen bei Verkehrsunfällen, bei denen durch die polizeiliche Blutuntersuchung übermäßiger Alkoholgenuß festgestellt wird, sofort zu verhaften und bis zur gerichtlichen Verhandlung in Haft zu behalten sind.

Die Zahl der Fälle, in denen die Blutalkoholprobe angewandt wird, ist sehr groß, weil viele Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im Rausch erfolgen. Für den Staat wie für den Missetäter ist es gleich wichtig, den Grad der Alkoholbeeinflussung festgestellt zu wissen: für das Gericht, damit es die gerechte Buße festsetzen kann, für den Straffälligen, da oft die Trunkenheit im Strafausmaß zu seinen Gunsten berücksichtigt wird.

Der Alkohol beseitigt Vernunft, überlegtes Handeln und sittliche Hemmungen: deshalb geschehen viele Verstöße gegen die Sittlichkeit und viele Roheitsdelikte im Rausch. Der Alkohol löst die Zunge: deshalb wird dann soviel beleidigt, gelästert und geschimpft. Der Alkohol macht übermütig, unvorsichtig und schläfrig: die Statistik unserer Verkehrsunfälle beweist es.

Wenn man die hohe Zahl der Verkehrsunfälle in Deutschland betrachtet — über 7000 Verkehrstote und 150 000 Verletzte im Jahr[17]) — und weiß, daß mindestens 40% davon auf Alkoholwirkung zurückzuführen sind[18]), dann sieht man, welch verheerende Wirkung der Alkohol ausübt und wieviele Opfer er fordert, aber auch, welch

16) RMBl f. d. i. Verwaltung, S. 793.
17) Das Schwarze Korps, Nummer vom 18. Mai 1939, S. 1.
18) Elbel, S. 86.

praktische Bedeutung der Blutalkoholbestimmung zukommt. Dabei ist die Zahl von 40% noch niedrig angenommen. Denn in Berlin — man zählte dort im ersten Halbjahr 1936 15 640 Verkehrsunfälle — war auf Grund eingehender Untersuchungen anzunehmen, daß etwa 72% aller schweren Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang durch Alkoholwirkung bedingt waren[19]).

Als Beispiel für die Wirkung des Alkohols, andere Gesetzeswidrigkeiten zu begünstigen, sei auf die Statistik der bayerischen Gerichte aus dem Jahre 1926 hingewiesen[20]). Im Jahre 1926 wurden bei den bayerischen Gerichten 797 Verurteilungen von Personen rechtskräftig, die die strafbare Handlung im Zustand der Trunkenheit begingen, und 33 Verurteilungen von Personen, deren strafbare Handlung auf gewohnheitsmäßigen Alkoholgenuß zurückzuführen war. Begangen waren unter anderem:

Gefährliche Körperverletzung	367mal	=	40,8%
Beleidigung	103 „	=	11,4%
Widerstand gegen die Staatsgewalt	91 „	=	10,1%
Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	46 „	=	5,1%
Bedrohung	45 „	=	5,0%
Einfache Körperverletzung	41 „	=	4,6%
Hausfriedensbruch	39 „	=	4,3%
Körperverletzung mit Todesfolge	19 „	=	2,1%

Freilich müssen wir dabei berücksichtigen, daß der Alkoholmißbrauch oft nicht der Grund zum Verbrechen ist, sondern nur das Symptom einer haltlosen und verbrecherischen Veranlagung zu sein braucht.

Wenn auch die Zahl der Fälle, in denen die Blutalkoholprobe zur Anwendung gelangt, sehr groß ist, so ist doch der Wert des Untersuchungsergebnisses nur beschränkt. Die Gründe dafür, die auf der individuellen Reaktion des einzelnen auf Rauschmittel und auf der nur schätzungsweise möglichen Angabe der getrunkenen Menge geistiger Getränke beruhen, sind schon dargelegt worden. Trotzdem erfreut sich diese Probe eines bedeutenden Ansehens in der Öffentlichkeit im Gegensatz zur Blutgruppenbestimmung, die allgemein betreffs der Sicherheit ihres Ergebnisses noch unterschätzt wird.

---

19) Volksgesundheitswacht 1938, S. 7.

20) Bumke, Lehrbuch der Geisteskrankheiten 1929.

Bei der Blutalkoholbeurteilung ist nun ein Gutachten unter der Berücksichtigung aller Umstände am Platze. Dennoch suchen verständlicherweise Naturwissenschaft und Rechtsprechung nach bestimmten Konzentrationswerten des Alkohols im Blut, bei denen die im Gesetz verlangte Alkoholbeeinflussung vorliegt.

Über den fraglichen Grenzwert sind sich die Forscher noch nicht einig.

Hoffmann[21]) meint, daß schon bei Werten von 0,8‰ Alkohol im Blut bereits der Verlust der Fähigkeit zur sicheren Führung eines Kraftwagens angenommen werden könne.

Elbel[22]) dagegen schreibt: „Handelt es sich für den Sachverständigen darum, die Frage zu beantworten, ob der einer bestimmten Zone entsprechende Zustand als mitwirkende oder alleinige Ursache eines Unfalls angesehen werden kann, so wird die Frage schon bei relativ niedrigem Blutalkoholgehalt grundsätzlich zu bejahen sein, meines Erachtens unbedingt bei etwa 1‰".

Widmark[23]) wiederum vertrat die Ansicht, daß ein Verkehrsteilnehmer mit einer Alkoholkonzentration von über 1,6‰ so beeinflußt anzusehen ist, daß „angenommen werden muß, daß er nicht genügend Herrschaft über seine Handlungen gehabt hat" (Wortlaut der schwedischen Verordnung für Motorfahrzeuge vom 1. 1. 1930).

In der Praxis der deutschen Gerichte aber wird eine Blutalkoholkonzentration von etwa 1,5‰ als der Grenzwert angegeben, über den hinaus grundsätzlich eine erhebliche Alkoholwirkung angenommen werden muß. Von diesen Werten an wird die Fahrfähigkeit verneint[24]). Grundsätzlich darf einer nur so viel genießen, wie er ohne besondere Leistungseinschränkung vertragen kann, auch ohne daß eine Konzentration von 1,5‰ erreicht wird. Wer aber diesen Wert aufweist, bei dem wird eine erhebliche Alkoholwirkung von vornherein als erwiesen angesehen. Auch einer, der mehr vertragen würde, muß darum diese Grenze im Genuß einhalten.

---

21) Neue deutsche Klinik 4, S. 426.

22) Elbel, S. 95.

23) Elbel, S. 85.

24) So das OLG München vom 19. 2. 1937 in Deutsches Autorecht 1937, Sp. 146, OLG Dresden, 9. 6. 36 in Deutsches Autorecht 1936, Sp. 249.

Sehr bedeutsam und alle wichtigen Fragen berührend ist in diesem Zusammenhang ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Hamburg[25]), das einem Mann, bei dem 2,37‰ Alkohol im Blute festgestellt worden war, den Führerschein entzieht, obwohl keine besonderen Trunkenheitssymptome vorgelegen hatten. Das Gericht führt aus:

Es ist zu bemerken, daß die Anforderungen an die Nüchternheit eines Kraftfahrers hoch zu bemessen sind. Denn die Gefahr setzt nicht erst ein, wenn der Fahrer erst merkt, daß der Alkohol ihn hindert. Gefährlich ist auch schon das Vorstadium, weil es, ohne daß der Fahrer es merkt, Ermüdungserscheinungen mit sich bringt oder auch eine Steigerung des Wagemuts, die den Fahrer Dinge unternehmen läßt, die er bei ruhiger Überlegung nicht wagt.

Die Lebenserfahrung zeigt, daß die Menschen sehr verschieden vom Alkohol beeinflußt werden ... Die Wissenschaft bestätigt diese Erfahrungen. Sie hat versucht, sie in Regeln zu bringen. Sie geht dabei nicht von der Menge des genossenen Alkohols, sondern von dem Alkoholgehalt des Blutes aus, weil dieser die Rauschzustände hervorruft.

... Auch der Alkoholgehalt ergibt ohne weiteres keinen festen Anhaltspunkt für den Grad der Rauschwirkung. Er ist nur ein sehr wichtiges Erkenntnismittel, das jedoch durch andere Prüfungen ergänzt werden muß ...

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Polizeibehörde sich nicht schematisch an den Alkoholgehalt im Blut halten kann. Sie muß bei einer Person, die wenig vertragen kann, strenge Anforderungen stellen. Sie darf andererseits bei einer robusteren Natur aus einem höheren Alkoholgehalt nicht ohne weiteres die Unfähigkeit zum Kraftfahren ableiten. Sie muß stets auf das gesamte Bild sehen. Aber der Alkoholgehalt im Blut ist ein hochwertiges Prüfungsmittel ...

Die Polizei kann nur mit Wahrscheinlichkeiten rechnen und muß sich an die Erfahrungen des täglichen Lebens halten. Nach ihnen muß sie einschätzen, was voraussichtlich zur Abwehr notwendig und ausreichend ist ... Es muß sich eben jedermann den allgemeinen Lebenserfahrungen beugen, weil er nur ein Teil der Allgemeinheit

---

25) Urteil vom 9. 6. 1937, JW 1937, S. 1847.

ist, deren Leben nur nach allgemeinen Regeln geordnet werden kann.

Niemand kann dauernd seine Kräfte bis zum äußersten zusammenreißen. Der Kraftfahrer muß aber auch bei nur normaler Beanspruchung seiner Kräfte noch zuverlässig fahren können. Es muß davon ausgegangen werden, daß auch der Kläger bei dieser oder jener Gelegenheit der Erfahrungsregel unterliegt, daß eine Person mit 2,37‰ Alkohol im Blut als Kraftfahrer versagt. Er ist dann ebenfalls angetrunken, seine Trunkenheit äußert sich nur dann anders als bei anderen Personen.

Die Entscheidung der Polizeibehörde (die Entziehung des Führerscheins) ist auch nicht im mindesten unbillig. Vom Kläger wird damit nichts weiter verlangt, als daß er es unterläßt, was in der Regel jedermann unterlassen muß. Das öffentliche Verkehrsleben verlangt Disziplin, d. h. Unterordnung unter einheitliche Regeln. Niemand hat ein Recht darauf, sich einer besonderen Befähigung wegen über diese Regeln hinwegzusetzen; denn damit untergräbt er durch böses Beispiel die Disziplin. Es entspricht deshalb dem Recht, wenn auch von demjenigen, der zufällig ganz besonders unempfindlich gegen Alkohol ist, die allgemein erforderliche Zurückhaltung im Alkoholgenuß beim Kraftfahren verlangt wird".

Zusammenfassend ist festzustellen:

Die Blutalkoholprobe ist bei der Rechtsfindung ein so wichtiges und oft verwandtes Mittel, daß eine Rechtspflege auf manchen Gebieten ohne sie heute undenkbar wäre.

Die Grundlagen der Blutgruppenprobe.

Ebensowichtig wie die Blutprobe auf Alkohol ist die Bestimmung der Blutgruppe.

Um das Ende des vorigen Jahrhunderts beobachteten einige Forscher, daß ab und zu eine Verklumpung (Agglutination) der roten Blutkörperchen eintrat, wenn man das Blut zweier Menschen zusammenbrachte. Dies führte bei näherem Studium zur Aufstellung der Blutgruppenlehre durch den Wiener Gelehrten Karl Landsteiner.

Die Agglutination beruht darauf, daß ein Stoff im Serum, das Agglutinin, die Rezeptoren (agglutinable Substanz, Agglutinogen)

der Erythrocyten angreift und diese zur Zusammenballung bringt. Man unterscheidet heute hauptsächlich drei Rezeptoren: A, a und B genannt. Je nachdem diese phänotypisch in Erscheinung treten, bezeichnet man die Blutgruppen. Wir kennen also die Gruppen A, a, B, AB, aB und Null, wenn keiner dieser Rezeptoren vorhanden ist. In jedem Blutserum findet sich daneben dasjenige Agglutinin, das seine eigenen Blutkörperchen nicht selbst zur Verklumpung bringt. So haben wir bei einem Menschen mit der Gruppe A das Agglutinin gegen B, β genannt.

Der Genotyp der Blutgruppe umfaßt zwei Gene und ist durch Blutuntersuchung oft nicht feststellbar, da A, a und B absolut dominant gegen C sind und A außerdem dominant gegen a ist. Wenn wir also jemand untersuchen, bei dem wir die Blutgruppe A finden, so können wir nicht entscheiden, welchen Genotyp er besitzt: in diesem Fall ist AA, Aa und AO möglich. Deshalb ist es auch denkbar, daß ein Elternpaar mit den Gruppen A (=AO) und B (BO) ein Kind mit der Gruppe O besitzt.

Die Vererbung dieser Gruppenmerkmale geschieht nach den Mendelschen Regeln. Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist eine unveränderliche, von Geburt an vorhandene, individuelle Eigenschaft, die durch keinen Einfluß von außen und durch keine Krankheit geändert werden kann. Allerdings ist bei Neugeborenen wohl der Rezeptor vorhanden, aber das Agglutinin muß erst im Laufe des ersten Lebensjahres voll ausgebildet werden, sodaß es sich in Zweifelsfällen empfiehlt, eine Blutgruppenbestimmung nach Ablauf des ersten Lebensjahres zu wiederholen. Ebenso nimmt das Agglutinin in den höheren Altersstufen ab.

Außer diesen Blutgruppen wurde noch eine Reihe anderer Blutmerkmale gefunden. Für die Gerichtsmedizin wurde von besonderer Wichtigkeit die ebenfalls von Landsteiner und seinen Mitarbeitern entdeckten Blutkörperchenfaktoren M und N. Sie vererben sich einfach dominant nach den Mendelschen Gesetzen, sodaß wir drei weitere Klassen unterscheiden können, nämlich M, N und MN. Jedoch bietet ihre Untersuchung besondere Schwierigkeit.

Bei uns in Mitteleuropa gehören etwa zur Gruppe

O	40%
A	40%
B	15%
AB	5%

Den Faktor	M	besitzen	30%
	N	„	20%
	MN	„	50%

Und der Beweis für die Gültigkeit dieser Vererbungsregeln? Schiff hat 1926 bei seinen Untersuchungen von 2000 Kindern nur eine einzige Abweichung gefunden und später Buining in Java bei 10 000 Personen keine einzige sichere Abweichung von der Bernsteinschen Vererbungstheorie festgestellt[26]).

Was ist nun die Bedeutung dieser Lehre? Wir können in einer Anzahl von Fällen aussagen, welche Blutgruppe ein Kind besitzen muß oder nicht haben kann, wenn wir die Gruppen seiner Eltern kennen. Ein Elternpaar mit der Gruppe O kann, da sein Genotyp ja auch jeweils OO ist, nur ein Kind ohne Rezeptor erzeugen. Taucht überraschend beim Kind aber A und B auf, so ist damit bewiesen, daß der angebliche Vater nicht der Erzeuger des Kindes ist.

Welche Möglichkeiten der Anwendung der Blutgruppenuntersuchung ergeben sich nun für das Gericht[27])?

Von rechtlicher Bedeutung ist der Blutprobenbeweis immer dort, wo es sich um die Klärung von Abstammungsfragen handelt. Das ist im bürgerlichen Rechtsstreit der Fall, wenn ein Mann die abgegebene Vaterschaftsanerkenntnis gemäß § 812 ff BGB zurückverlangt, wenn der Ehemann die Ehelichkeit des von seiner Ehefrau geborenen Kindes anficht (§ 1591 ff BGB), sodann, wenn ein uneheliches Kind auf Unterhalt klagt (§ 1708 BGB) oder die Kindsmutter die „Sechswochenkosten" beansprucht (§ 1715 BGB) und der Beklagte den Einspruch des Mehrverkehrs erhebt (§ 1717 BGB). Im Fall der §§ 1591 und 1717 stellt das Gesetz besondere Anforderungen an die Beweiskraft, indem es den Begriff der „offenbaren Unmöglichkeit" der vermuteten Abstammung vom Ehemann oder der behaupteten Abstammung vom Beklagten oder Mehrverkehrszeugen aufstellt.

Bis 1930 hatte sich das Reichsgericht auf den Standpunkt gestellt, daß durch Blutgruppenbestimmung nicht bewiesen werden könne, daß eine Abstammung „den Umständen nach offenbar unmöglich" sei. Erst seit dem später angeführten Urteil des Reichsgerichts vom

26) Festschrift Heinrich Zangger, S. 402.

27) Siehe Schulz, Die Blutgruppenbestimmung als Beweismittel, JW 1935, S. 2117.

4. April 1930 ging die Rechtsprechung den heutigen Weg. Der Blutprobebeweis bildet heute, nachdem die zeitweise berichteten Abweichungen als Irrtum erkannt worden sind, ein ganz wesentliches Mittel zum Nachweis der offenbaren Unmöglichkeit. Ja er ist das wichtigste Mittel, da die erbbiologischen Untersuchungen und die Feststellung des Entwicklungsgrades des Kindes bei der Geburt ein nur unsichereres und deshalb unbrauchbareres Ergebnis liefern können.

Und das Gericht benützt auch in all diesen Fällen die Blutprobe. So ist ein Zurückverlangen des abgegebenen Vaterschaftsanerkenntnisses möglich „bei nach dem Ergebnis der Blutgruppenbestimmung offenbarer Unmöglichkeit der Vaterschaft des als Vater in Anspruch Genommenen[28])".

Ein weiterer Fall, den Blutprobenbeweis heranzuziehen, ist bei der Klage auf Ehescheidung gegeben. Hier kann die Blutgruppenbestimmung der Beweisführung dienen, daß das von der beklagten Ehefrau geborene Kind aus einem Ehebruch stamme. Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg hat denn auch die Scheidung wegen Ehebruchs auf das Ergebnis einer Blutgruppenbestimmung gestützt[29]).

Im Strafverfahren findet die Blutgruppenuntersuchung überall Anwendung, wo eine Abstammung aus verbrecherischer Beiwohnung vorliegt. Das kann der Fall sein: beim Ehebruch, bei der Blutschande (§§ 172, 173 StGB). Ferner findet sie Anwendung bei dem Verbrechen nach den §§ 174 (Unzucht unter Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses), 176 (Nötigung), 177 (Notzucht), 179 (Verleitung zum außerehelichen Beischlaf), 182 (Verführung eines noch nicht 16 Jahre alten unbescholtenen Mädchens). In all diesen Fällen wird das Ergebnis der Blutproben eher entlastend als belastend für den Angeklagten in Betracht kommen und stets nur neben anderen Beweisanzeichen zu berücksichtigen sein. Immer gilt hier der Grundsatz der freien Beweiswürdigung durch den Richter.

Eine unangenehme Folge der Anerkennung des Blutprobenbeweises waren die Meineidsverfahren, wenn die Kindsmutter im Un-

28) OLG Jena, Urteil vom 6. Oktober 1936. JW 1936, S. 3404. Siehe ferner JW 1935, S. 2118, 2120, 3498; JW 1936, S. 259; JW 1937, S. 2919; JW 1938, S. 871.

29) Raestrup, S. 363.

terhaltsrechtsstreit durch Eid den Mehrverkehr verneint hatte. Diese Verfahren sind sehr viel seltener geworden, seitdem der Eid gewöhnlich erst nach Vornahme der Blutgruppenbestimmung und bei ihrer Ergebnislosigkeit abgenommen wird.

Die Blutuntersuchung kann auch eine Rolle spielen bei Kindsunterschiebung (§ 169 StGB) und bei der Kindaussetzung (§ 221 StGB). Zu beiden Straftaten gibt Raestrup Fälle aus der Tagespresse wieder, in denen der Verdacht der Kindesunterschiebung durch die Blutproben bestätigt, der der Kindaussetzung hingegen widerlegt wurde[30]).

Außerdem findet die Blutgruppenuntersuchung Anwendung, wo es auf die Aufklärung der Herkunft einer Blutspur ankommt, so z. B. ob der Blutrest am Messer eines auf Mord verdächtigen Mannes von dem Getöteten oder ob bei Verkehrsunfällen ein Blutfleck am Fahrzeug von einem bestimmten Angefahrenen stammen kann.

Ferner sind im heutigen Staat die Feststellungsklagen von größter Bedeutung. Es ist oft nötig, besonders bei Zweifel an der arischen Abstammung, festzustellen, nicht, wer als Vater gilt, sondern wer es wirklich ist. Nach der früheren gerichtlichen Anschauung war die Abstammung kein Rechtsverhältnis, das durch das Gericht zu klären war. Heute aber hat sich das Reichsgericht auf den Standpunkt gestellt, daß es möglich sein müsse, die wirkliche Abstammung durch Gerichtsverfahren zu erweisen, und hat auch dementsprechend entschieden[31]). Denn von der blutmäßigen Abstammung hängen viele Rechtswirkungen ab; so ist sie z. B. von Wichtigkeit im Erbhofrecht (§ 25 Abs. 2), Wehrgesetz (§ 15), Reichsbürgergesetz und vielen anderen. Mit Recht ist daher seit einer Reihe von Jahren die Feststellungsklage in Praxis und Rechtslehre allgemein für zulässig erklärt worden[32]).

Der Anwendungsbereich der Blutgruppenuntersuchung ist also sehr weit.

Doch kommt der Blutgruppenprobe nur ein n e g a t i v e r Beweiswert zu. „Nach dem heutigen Stand der ärztlichen Wissenschaft

30) Raestrup, S. 365.

31) Siehe Staudinger-BGB, 9. Aufl., Anm. 4 zu § 174 BGB; Urt. des LG Stade JW 191, S. 1396; Dr. Bull in DJZ 1935, S. 1288.

32) JW 1935, S. 235.

läßt sich die Blutgruppenuntersuchung gerichtlich nicht positiv, sondern nur negativ im Sinn der Unmöglichkeit der Abstammung eines Kindes von einem bestimmten Vater verwerten"[33]). Man kann also nicht nachweisen, daß ein Mann der Erzeuger eines Kindes ist, sondern nur, daß er es nach den Vererbungsregeln nicht sein kann. „So müssen bei einem Kind die Blutgruppenzugehörigkeit und die Faktoren M und N denen der Eltern entsprechen. Ein Kind, dessen Blutzugehörigkeit weder derjenigen der Mutter noch der des angeblichen Erzeugers entspricht, kann nicht aus dieser Verbindung stammen. Das gleiche gilt, wenn das Kind über einen Faktor verfügt, den weder die Mutter noch der angebliche Erzeuger haben. Bei Fehlen dieser beiden Merkmale ist medizinisch und rechtlich die Vaterschaft auszuschließen"[34]).

Es läßt sich also mit Hilfe der Blutgruppenuntersuchung nicht nachweisen, daß ein bestimmter Mann der Vater eines bestimmten Kindes sein muß. Diesen Grundsatz verficht das Reichsgericht mit aller Deutlichkeit. Das zeigt sich auch in einem Fall, der dem IV. Senat am 25. September 1934 vorlag[35]): Ein Gericht hatte entschieden, daß der N. der Vater des G. sei und in der Begründung angeführt: „Es wurde festgestellt, daß die Angeklagte der Blutgruppe A, das Kind G. und N. der Blutgruppe O zuzurechnen sind. Da somit das Kind der Blutgruppe O angehört, also somit keine der charakteristischen Eigenschaften A und B der roten Blutkörperchen besitzt, kann z w a r auf Grund dieser Bluteigenschaften eine etwaige Vaterschaft des N. nicht festgestellt werden."

„Aus jenem Satz ist also zu folgern, daß das Schwurgericht entweder die Zwecke und Möglichkeiten der als Beweismittel zu verwendenden Blutgruppenuntersuchung überhaupt verkannt oder die für den vorliegenden Fall erstatteten Gutachten insoweit mißverstanden hat, als sie sich mit dem Schluß befassen, der aus dem Vorhandensein oder Fehlen der Merkmale A und B zu ziehen ist. ... Die dem Schuldspruch zugrundeliegenden Feststellungen sind demnach unzulänglich, weil die Gründe des angeführten Urteils eine

33) RG 25. Sept. 1934, JW 1934, S. 2925.

34) AG Neustadt bei Coburg, Urteil v. 27. 2. 1936, JW 1936, S. 2491.

35) JW 1934, S. 2925.

falsche Auffassung der Gutachten erkennen lassen, die ihnen als alleinige Stütze dienen." Der Fall wurde deshalb zu einer nochmaligen Beurteilung zurückverwiesen.

Wir sehen also, daß das Reichsgericht den größten Wert darauf legt, daß streng die Grenzen des Beweiswertes der Blutgruppenbestimmung beachtet werden. Darum kann auch niemals die nichtarische Abstammung durch Blutuntersuchung im allgemeinen ausgeschlossen werden, zumal die Blutgruppen- und Blutfaktorenverteilung der Arier und Juden in Deutschland sich nicht wesentlich unterscheidet.

Und welche Bedeutung hat nun die Anwendung der Blutgruppenlehre in der gerichtlichen Praxis?

Nach Lüdicke[36]) hatten wir jährlich (Angaben für die Zeit um 1930) in Deutschland ca. 145 000 unehelich geborene Kinder, heute also noch mehr. In Hamburg z. B. waren 1930 über 12% der geborenen Kinder unehelich[37]), in den deutschen Großstädten waren im ersten Halbjahr 1938 von 173 465 Neugeborenen 16 004 unehelich: also etwa 9,2%[38]). Bei etwa der Hälfte der Kinder wird die Vaterschaft freiwillig anerkannt, etwa 25—30% gelingt es, ihre Ansprüche im Prozeßweg durchzusetzen. Es spielt schon rein zahlenmäßig der Nachweis bzw. Ausschluß der Vaterschaft durch die Blutgruppenbestimmung eine große Rolle.

Und wieviel der Fälle kann nun die Blutuntersuchung klären? Schiff[39]) sagt, daß man mit Hilfe der Blutgruppen jeden dritten Nichtvater als solchen erkenne. Koller[40]) gibt an: „Wenn man jeweils 9 Vaterschaftsklagen annimmt, so wird bei einem falsch Beschuldigten in 3 Fällen, bei zwei falsch Beschuldigten in 5 und bei drei falsch Beschuldigten in 7 Fällen durch Blutuntersuchung der Ausschluß mindestens eines falsch Beschuldigten erreicht." Thomsen[41]) erklärt, daß durch die Blutgruppenkunde die Möglichkeit bestehe, in 35—40% der Fälle den Nichtvater auszuschließen.

---

36) Lüdicke, S. 1.
37) Weber, S. 16.
38) Der öffentliche Gesundheitsdienst 1938, S. 613.
39) Schiff, S. 68 und 105.
40) Koller, Erbmathematik 1938.
41) Handbuch der Blutgruppen, S. 35.

Die Hauptbedeutung der Blutuntersuchung liegt aber auf psychologischem Gebiet. Wenn in kürzester Zeit bestimmt einer Frau vielleicht ein Meineid nachgewiesen werden kann, dann wird sie es sich doppelt überlegen, falsche Angaben zu machen — denn gerade in den Vaterschaftsprozessen ist die Verlockung zum Meineid aus vielerlei Gründen besonders groß, da nicht nur die Ehre der Mutter, sondern auch die wirtschaftliche Zukunft des Kindes durch eine wahrheitsgetreue Aussage bedroht sein kann.

Nun ist es gut, daß die Medizin der Justiz diese Mittel zur Erforschung der Wahrheit in die Hand gegeben hat. Da aber ja nur ein Drittel der Nichtväter ausgeschlossen wird, hat die Blutgruppenbestimmung ihren Hauptwert, die psychologische Beeinflussung, vor ihrer Durchführung. Denn kennt die Mutter das negative Ergebnis der Untersuchung, dann fällt erst recht jede Hemmung vor einem Meineid weg, da er ihr ja jetzt kaum nachweisbar sein wird. Soll nun der Eid vor oder nach der Blutprobe abgenommen werden? Um die Meineidsseuche einzudämmen und die Heiligkeit des Eides zu wahren, steht das Gericht im allgemeinen auf dem Standpunkt[42]), daß erst nach dem Ergebnis der Blutgruppenbestimmung eine Kindsmutter zum Eid zugelassen werden solle. Schweden dagegen und auch manche deutsche Autoren[43]) vertreten die Meinung, daß die Vereidigung ihres größeren Wertes wegen vor der Blutuntersuchung im allgemeinen erfolgen solle.

Auf jeden Fall ist es gut, wenn nicht schematisch, wie es sich leicht einzubürgern pflegt, die Blutgruppenbestimmung vor der Vereidigung vorgenommen wird, sondern daß der Richter gerade diesen psychologischen Zwang ausnützt und in jedem Einzelfall sorgfältig prüft, wie er zum besseren Ergebnis kommen kann.

Und wie es immer der Fall ist, wenn sich eine neue Erkenntnis Bahn bricht, wurde zuerst die Bedeutung der Blutgruppenlehre für das Rechtsleben verkannt und die Allgemeingültigkeit der Vererbungsregeln bestritten. Schon im Jahre 1924 hatte Schiff-Berlin erstmalig die gerichtliche Anwendung der Blutgruppenuntersuchung vertreten, aber noch 1928 hatte das Kammergericht Berlin in einem

---

42) Siehe Anordnung des Sächsischen JM vom 29. Aug. 1931, Raestrup, S. 370; Mueller-Walcher, S. 155; u. a.

43) Hiller, S. 52.

Urteil vom 12. Oktober 1928[44]) ausgesprochen, daß die Blutgruppenprobe für die gerichtlichen Zwecke nicht genüge, da „die Blutprobe diese Anforderungen (nämlich die einer völligen Zweifellosigkeit und Gewißheit) nicht erfülle, da weder von einer restlosen theoretischen Lösung aller Fragen gesprochen werden könne, noch eine absolut fehlerfreie Durchführung gewährleistet sei."

Doch im Laufe der Jahre wurden reichlich Erfahrungen gesammelt und auch das Gericht ließ sich von dem Wert der Blutgruppenbestimmung überzeugen. So erging jene bekannte Entscheidung des Kammergerichts in Berlin vom 4. April 1930[45]) betreffs Blutgruppenuntersuchung: „Der Senat glaubt ihre Beweiskraft nicht weiter verneinen zu dürfen." Das Gericht erkannte nämlich, daß die einstigen „Ausnahmen" wohl auf Fehlbestimmung infolge von technischen Unvollkommenheiten oder Beobachtungsfehlern beruhten. Auch die Fälle, in denen eine Änderung der Blutgruppeneigenschaften festgestellt zu sein schien, hatten sich nicht als nachweisbar herausgestellt. Das Gericht berief sich dabei auf ein Gutachten des vom Reichsgesundheitsrat eingesetzten Untersuchungsausschusses vom 6. Mai 1929: „Nach Ansicht der Sachverständigen ist die Blutgruppenbestimmung bei sachkundiger Ausführung ein zuverlässiges Untersuchungsverfahren, das für gerichtliche Zwecke — für die Untersuchung von Blutspuren und die Ausschließung der Vaterschaft — mit Vorteil herangezogen werden kann."

Nach dieser grundlegenden Entscheidung war die allgemeine Anwendung der Blutgruppenprobe vor Gericht ermöglicht.

Und welche Faktoren werden heute als völlig beweiskräftig anerkannt?

1930 beurteilte der Senat die Vererbungsregeln der Blutgruppen A, B und O als gesichert, doch erklärte er in dem eben erwähnten Beschluß, daß noch Bedenken bestehen, gegen „eine nur kleine, bestimmt zu bezeichnende Gruppe, nämlich die Elternverbindungen, in denen die Gruppe AB vorkommt." In diesen Fällen wird zu einer besonders sorgfältigen Untersuchung und Begründung des Sachverständigen geraten. Heute ist auch dieser Zweifel gelöst, denn wir

---

44) JW 1926, S. 66; siehe auch RG 11. Okt. 1927, JW 1927, S. 2862.

45) JW 1930, S. 1605.

wissen, daß sich die Gruppe AB nach der Bernsteinschen Regel vererbt.

Später kam die Anerkennung der Vaterschaftsbestimmung auf Grund der Blutfaktoren M und N hinzu. So urteilte das Landgericht Leipzig[46]): „Jeder Mensch gehört einer der vier klassischen Blutgruppen an. Läßt sich durch deren hinlänglich erprobte Untersuchung die Vaterschaft einer bestimmten Person nicht ausschließen, so kann diese unter Umständen doch noch durch eine Untersuchung der in den roten Blutkörperchen jedes Menschen enthaltenen Faktoren M, N oder MN geschehen. Diese zweite Untersuchung hat nicht die Aufgabe, einen Befund, der durch die Bestimmung der Blutgruppen erhoben wurde, zu bestätigen, sondern steht seit 1927 als selbständige Methode neben der bereits länger bekannten klassischen Blutgruppenbestimmung. Die Selbständigkeit der Faktorenuntersuchung und die Verwertbarkeit ihrer Ergebnisse in Vaterschaftsprozessen sind durch zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten und Versuche dargetan. Die Unzweifelhaftigkeit der Folgerungen aus der Faktorenuntersuchung ist durch einwandfreies Material aus den verschiedensten Kulturländern, insbesondere aus dem Deutschen Reiche, erhärtet. Hiernach ist die Lehre von der Konstanz und Erbübertragung der Blutfaktoren als so festbegründet anzusehen, daß man aus dem Ergebnis ihrer Untersuchung auch dann eine Vaterschaft als „den Umständen nach unmöglich" bezeichnen kann, wenn die klassische Blutgruppenuntersuchung versagt"[47]).

Auch das Reichsjustizministerium bekennt sich in einer Ausführungsverordnung vom 10. August 1936[48]) zu einem Gutachten des Reichsgesundheitsamts (Institut für Infektionskrankheiten Robert Koch), für die Gültigkeit der klassischen Blutgruppen und der Eigenschaften M, N und MN: „Im Hinblick auf die praktisch gewonnenen Erfahrungen, insbesondere auch in Anbetracht der unzähligen gerichtlichen Fälle, in denen die Bestimmung der Blutgruppeneigenschaften A und B und auch der Blutkörperchenmerkmale M und N sich als ein Vorteil, vielfach als einziges Beweismittel durchaus be-

46) Urteil vom 25. Oktober 1935, JW 1935, S. 3498.

47) Zu MN Beurteilung siehe noch RG 4. Okt. 1935, JW 1936, S. 259.

48) JW 1936, S. 2520.

währt und ihre Zuverlässigkeit erwiesen hat, besteht m. E. bis jetzt keine Veranlassung, die Entschließung, welche der vom früheren Reichsgesundheitsrat für die Blutgruppenfrage eingesetzte Unterausschuß in seiner am 6. Mai 1929 abgehaltenen Sitzung einstimmig gefaßt hat, und damit den Wert der Blutgruppenreaktion lediglich auf Grund theoretischer Überlegungen irgendwie einzuschränken. Vorbedingung ist dabei allerdings, worauf ich in meinen Berichten ... bereits hingewiesen habe, daß Blutgruppenuntersuchungen nur von solchen Untersuchern ausgeführt werden, welche über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen."

Zur Zeit dreht sich der Streit um die Verwendbarkeit der Unterscheidung von A_1 (A) und A_2 (a). Diese neuen Erkenntnisse haben sich noch nicht überall durchgesetzt. So heißt es in einem Urteil des Oberlandesgerichtes Hamburg vom 10. März 1937[49]): „Es sei bis auf weiteres nicht zu empfehlen, die Unterscheidung der Blutgruppen A_1 und A_2 zur Grundlage der Entscheidungen zu machen." Obwohl bei dem angeblichen Vater A_2 und beim Kind Typ A_1 sich vorfand, sagte das Gericht: „Die Beweisaufnahme hat nicht einmal ‚einen für das praktische Leben brauchbaren Grad der Wahrscheinlichkeit erbracht, der dem Zweifel Schweigen gebietet', vielmehr hegt das Gericht nach wie vor beträchtliche Zweifel."

Aber schon die zu diesem Urteil in der Juristischen Wochenschrift veröffentlichte Anmerkung von Amtsgerichtsrat Dr. Kallfelz läßt erkennen[50]), daß das Urteil nicht den Beifall aller Juristen findet, denn er betont, auf Maßfeller sich stützend, daß A_1 und A_2 als ein außerordentlich wertvolles Indizium betrachtet werden müsse und daß es die Aussage der interessierten Zeugen turmhoch überrage. Es sei auch nicht nötig, daß sich der damals schon zu lange fruchtlos geführte Streit des Kammergerichts gegen wissenschaftliche Erkenntnisse wiederhole.

Im allgemeinen aber hat sich die Lehre von der Konstanz und Erbübertragung der Blutgruppen und Blutfaktoren in der Rechtsprechung überall durchgesetzt. So wurde neuestens wieder eine Aus-

---

49) JW 1937, S. 1970.
50) JW 1937, S. 1970.

führungsverordnung des RM am 20. 1. 1939[51]) erlassen, in welcher es heißt: „Es gibt kein anderes menschliches Merkmal (als diese Blutgruppen), dessen Erbgang so eingehend, sowohl experimentell als massenstatistisch nachgeprüft und vollauf bestätigt worden ist.

... Eine Ausnahme davon, daß man den Rückschlüssen aus einwandfrei durchgeführten Blutgruppen- und Blutkörperchenmerkmalbestimmungen absolute Sicherheit zuzuschreiben hat, bilden ... lediglich folgende zwei Kombinationsmöglichkeiten:

1. Möglichkeit eines schwachen Blutkörperchenmerkmals N (N_2). (Es waren nämlich im Weltschrifttum 2 Fälle von schwachen N beschrieben worden, welche dem Nachweis entgangen waren.)

2. Untergruppen von A (A_1, A_2) und AB (A, B, A_2B). Den Rückschlüssen aus einwandfrei ausgeführten Untergruppenbestimmungen kommt eine sehr große Wahrscheinlichkeit zu. Die Zubilligung einer nur sehr großen Wahrscheinlichkeit erfolgt lediglich aus dem Grund, weil das einschlägige massenstatistische Material nach Ansicht des Instituts „Robert Koch" noch nicht groß genug ist, um eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit als absolute Sicherheit zu rechtfertigen."

Welchen Beweiswert erkennt nun das Gericht dem Ergebnis der Blutgruppenuntersuchung zu?

Hier ist zuerst die Frage zu beantworten, welche Bedeutung die Naturwissenschaft dem Blutgruppenbeweis zulegt. Und sie erkennt ihm die Sicherheit zu, die jedem biologischen Gesetz zukommt. Wir bejahen grundsätzlich die Möglichkeit von Änderungen und haben in der Natur und ihren Lebenserscheinungen auch schon manche Ausnahmen festgestellt. Eine Mutationsmöglichkeit von etwa 1 : 10 000 wird in der Vererbungslehre allgemein anerkannt.

So haben wir auch bei der Untersuchung der Blutgruppen Ausnahmen entdeckt, von denen wir nicht wissen, ob sie vielleicht Fehlbestimmungen auf Grund technischer Unvollkommenheiten oder auf Illegitimität u. a. zurückzuführen oder nicht doch wirkliche Ausnahmen von den bis jetzt als gültig angesehenen Erbgesetzen sind.

---

51) JW 1939, S. 689.

Jedoch vermindern ganz vereinzelte Ausnahmen, und um solche handelt es sich hier, nicht die Allgemeingültigkeit und den Wert naturwissenschaftlicher Gesetze. Niemand bestreitet, daß jedermann 5 Finger an der Hand oder 5 Zehen am Fuß hat, obwohl es auch Leute mit 4 oder 6 Fingern oder Zehen gibt. Und mindestens dieselbe Wahrscheinlichkeit wie für die Fünffingrigkeit eines Menschen besteht für die Vererbung der Blutgruppen und Blutfaktoren nach den uns bekannten Regeln. So schreibt Zürcher[52]):

„Allen naturwissenschaftlichen Verfahren wohnt ein Gran von Unsicherheit inne: Unsere „Sicherheiten" sind relativ, d. h. der Sicherheitsgrad erreicht bei nur ganz wenigen Untersuchungsmethoden 10 000 : 1, muß aber bei den praktischen Anforderungen des Rechts in der großen Zahl der Fälle schon bei 100 : 1, ja bei 10 : 1 genügen. Die Forderung absoluter Sicherheit seitens der Juristen ist eine Utopie, die leider noch immer mit verblüffender Hartnäckigkeit vertreten wird."

Und wie wird dieser biologische Beweiswert bei der Anwendung der Blutgruppenprobe juristisch gewertet?

Im BGB wird von der Notwendigkeit der „offenbaren Unmöglichkeit" in Abstammungsfragen gesprochen. Dieser Begriff wird doppelt gedeutet. Wenn hier „nicht eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit genügt, sondern gegen die Abstammung so zwingende Gründe sprechen müssen, daß sie bei vernünftiger Erwägung mit dem menschlichen Verstand unvereinbar erscheint"[53]) und eine einzige Ausnahme die Annahme der „offenbaren Unmöglichkeit" ausschließt, dann haben die Juristen strengerer Richtung — so Weber[54]) — recht, die den Blutgruppenbeweis als alleiniges Beweismittel ablehnen.

Die weniger strenge Auffassung, die sich mit der erreichbaren Sicherheit eines naturwissenschaftlichen Ergebnisses begnügt, wird jedoch in der Praxis allgemein vertreten[55]). Für uns Menschen ist ja im täglichen Leben die Wahrscheinlichkeit eines Naturgesetzes die

52) Festschrift Heinrach Zangger, S. 402.

53) Kammergericht 11. Okt. 1927, JW 1927, S. 2862.

54) in JW 1935, S. 2473.

55) so Werkgartner in JW 1928, S. 867 ff; Hellwig, Hiller, Koekel, Weber.

höchsterreichbare Sicherheit und mit ihr müssen wir uns begnügen, selbst wenn wir anders wollten[56]).

Und so bejaht das Gericht den juristischen Beweiswert der Blutgruppenbestimmung in vollem Umfang. „Blutgruppenbestimmung ist vollwertiges Beweismittel"[57]). Insbesondere ist die Blutgruppenbestimmung auch ein geeignetes Beweismittel für die „offenbare Unmöglichkeit" in Sachen der §§ 1591, 1717 BGB[58]).

Etwas anderes ist es freilich, inwieweit der einzelne Richter an die Beachtung der Ergebnisse der Blutgruppenbestimmung gebunden ist. „Die Frage aber, welcher Beweiswert einer Blutgruppenuntersuchung beizulegen sei und ob das vom Sachverständigen festgestellte Ergebnis der Blutgruppenbestimmung im Einzelfall für den Nachweis der Vaterschaft ausreicht oder nicht, unterliegt der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO) des erkennenden Gerichts"[59]). Und das ist gut so. Denn so besteht die Möglichkeit, die denkbaren, aber ungeheuer seltenen Ausnahmen zu berücksichtigen. „Es ist daran festzuhalten, daß der Tatrichter von der Schuld des Angeklagten voll überzeugt ist"[60]).

„Doch damit ist keine Willkür gestattet"[61]). Und ein Urteil des Reichsgerichts vom 9. November 1934[62]) sagt: „Letzte Zweifel, die der einzelne Richter hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Blutgruppenforschung haben mag, weil deren Nachprüfung mangels genügenden Fachwissens ihm nur schwer möglich ist, dürfen nicht dazu führen, die durch die Wissenschaft herausgearbeiteten Grundsätze der Blutgruppenforschung unbeachtet zu lassen oder die aus ihnen sich für den einzelnen Fall ergebenden Folgerungen ohne nähere Begründung als ein nur geringwertiges Beweisanzeichen zu werten. Darin kann eine Überspannung der für die Bildung der richterlichen

---

56) siehe Zürcher, Recht und Wahrheit, in Festschrift Heinrich Zangger I, S. 379 ff.

57) JW 1937, S. 2919.

58) KG 4. April 1930, JW 1930, S. 1605; ferner JW 1935, 2163, 2473, 3498; 1936, S. 3404; Höchstrichterliche Rechtsprechung 1937, S. 1087.

59) RG 4. 11. 1932, Weber, S. 21

60) Anm. JW. 1935, S. 543.

61) RG 12. April 1938; DJ 1938. S. 950.

62) JW 1935, S. 543.

Überzeugung notwendigen Voraussetzungen liegen." Das Reichsgericht fordert hiermit einen Begründungszwang, wenn der Richter von den Ergebnissen der Blutgruppenuntersuchung abweicht.

Die Blutgruppenbestimmung wird deshalb so gerne zur Klärung der Abstammung angewandt, weil sie anderen Beweisen gegenüber große Vorzüge hat. Wohl ist auch weiterhin die Aussage das wichtigste Beweismittel, doch kann gerade diese zur Verschleierung der Wahrheit dienen. Die richtig ausgeführte Blutgruppenuntersuchung aber ist ein objektives Zeugnis, das nicht irgendwie beeinflußt werden kann. Sie ist in der Frage der Klärung der Vaterschaft die exakteste naturwissenschaftliche Methode und hat gegenüber der Reifegradbestimmung und den erbbiologischen Untersuchungen ihre unverkennbaren Vorzüge.

Der Beweiswert der Blutgruppenbestimmung ist für den Zivilprozeß wie für den Strafprozeß gleich. Wie könnte es auch anders sein? Bejaht man den Wert dieser Blutprobe überhaupt, dann bejaht man ihn für alle Fälle[63]).

Und die Gerichte ziehen auch die nötigen Folgerungen aus den Ergebnissen der Blutuntersuchung und fällen in Alimentationsverfahren wie Meineidsprozessen ihr Urteil sehr oft allein auf Grund dieses Beweises[64]). So verurteilt z. B. das Schwurgericht Marburg a. d. L.[65]) eine Frau wegen Meineids in Vaterschaftsangelegenheiten, nachdem es trotz ihres Leugnens und guten Leumundes die Folge-

63) Jedoch sei angeführt, daß sich noch nicht alle deutschen Gerichte zu diesem Standpunkt durchgerungen haben. Sonst wäre folgende Ausführung im Urteil des OLG Jena (JW 1936, S. 3405) nicht zu erklären: „Der Senat sieht es als erwiesen an, daß der Verklagte vom Kläger stammt. Ob diese Feststellung gleichzeitig die andere Feststellung in sich schließt, daß die Zeugin F. ihre Eidespflicht verletzt hat, braucht hier nicht entschieden zu werden. Immerhin sei bemerkt, daß der Schluß von der einen Feststellung auf die andere nicht zwingend ist, weil im Zivilprozeß nur die offenbare Unmöglichkeit der Erzeugung nachgewiesen zu werden braucht (§ 1717 BGB) und weil auch davon abgesehen im Strafprozeß, in dem der Grundsatz in dubio pro reo gilt, die Anforderungen, die an die Beweiskraft gestellt werden, viel strenger sein müssen als im Zivilprozeß (Dr. Schulz JW 1935, 2118; Dr. Webler JW 1935, S. 2473).

64) Siehe Raestrup, S. 363.

65) DJ 1938, S. 239.

rungen aus der Blutgruppenbestimmung gewichtiger wertete als ihre Aussage. Und 14 Tage nach der Verurteilung gestand die Frau auch den Mehrverkehr ein.

So ist die Blutprobe als Mittel der Rechtspflege allgemein anerkannt und angewendet[66]). Eine Durchführung von Alimentationsverfahren ohne sie wäre heute undenkbar. Beweis dafür ist, daß durch neue Gesetze die zwangsweise Entnahme von Blut zu diesem Zweck eingeführt worden ist. Und die Ergebnisse sind so gut, daß die Justiz die Blutgruppenprobe als die beste Hilfe betrachten muß, die ihr je von der Medizin geleistet wurde.

Die Durchführung der Blutproben.

Vor Jahren war es unmöglich, eine Blutentnahme rechtlich zu erzwingen, denn die Gesetze boten keine Möglichkeit einen körperlichen Eingriff ohne die Zustimmung des Betroffenen durchzuführen. Erst im Dritten Reich erschienen die nötigen Bestimmungen, die einen Zwang zur Duldung der Blutentnahme aussprachen.

Die erste Vorschrift, die auf diesem Gebiet erschien, wurde als § 81a in die Strafprozeßordnung durch das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über die Maßregeln der Sicherung und Besserung" vom 24. November 1933 eingefügt.

Der § 81a der StPO lautet:

(I) Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilli-

---

66) Es sei bemerkt, daß es auch noch entgegenstehende Meinungen gibt. So schreibt Dr. Webler, Direktor des deutschen Jugendarchivs (JW 1935, S. 2475): „Keinesfalls wird es möglich sein, eine Verurteilung wegen Meineids auf solcher Grundlage aufzubauen. Aber auch in anderen Fällen müssen weitere Anhaltspunkte zur Unterstützung des Blutprobebeweises herangezogen werden".

Und so hat das LG Bautzen am 11. 2. 1935 einen Beklagten zur Unterhaltszahlung verurteilt, obwohl er durch Blutgruppenbestimmung ausgeschlossen worden war, und das Schwurgericht Verden hat am 26. 3. 1935 eine Angeklagte vom Verbrechen des Meineids freigesprochen, obwohl die Ergebnisse der Blutuntersuchung gegen sie sprachen (Weber, S. 22).

gung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet.

(II) Entnahme von Blutproben und andere Eingriffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, sind ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist.

(III) Die Anordnung steht dem Richter zu, bei Gefahr in Verzug auch der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten, die als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft ihren Anordnungen Folge zu leisten haben.

Aus der amtlichen Begründung sei angeführt:

„Sie (diese Untersuchungsverfahren) haben auch Bedeutung für andere Strafverfahren, wenn z. B. festgestellt werden soll, ob aus der Beschaffenheit des Körpers auf die Begehung einer strafbaren Handlung oder aus dem Ergebnis einer Blutuntersuchung auf einen Rauschzustand des Beschuldigten geschlossen werden kann.

Wegen des inneren Zusammenhangs empfiehlt es sich, hiebei auch die Frage zu regeln, unter welchen Voraussetzungen bei Personen, die nicht Beschuldigte sind, eine körperliche Untersuchung zulässig ist. § 81a läßt eine solche Untersuchung nur in solchen Fällen zu, in denen sie im Interesse der Strafrechtspflege unbedingt geboten ist, nämlich dann, wenn festgestellt werden muß, ob sich am Körper dieser Person eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet. Bei Beschuldigten hingegen darf die Untersuchung zur Feststellung aller Tatsachen angewandt werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind.

Daß bei der körperlichen Untersuchung einer Frau die Forderungen der Schicklichkeit zu wahren sind und die Untersuchung unter Umständen einem Arzt übertragen werden muß, bedarf keiner besonderen Betonung."

Nach dem Gesetz gelten also für die Blutentnahme dieselben Vorschriften und Einschränkungen hinsichtlich des Personenkreises wie für die körperlike Untersuchung.

Die Blutentnahme ist nur zulässig:

1. beim Beschuldigten in allen Fällen zur Feststellung von Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind,

2. bei anderen Personen, wenn sie nicht einwilligen, nur zur Feststellung einer bestimmten Spur oder Folge einer strafbaren Handlung. Sie ist also nicht bei einem Kind gestattet, wenn ein Verfahren wegen Meineids im Alimentationsprozeß gegen seine Mutter eingeleitet wird, da ja an dem Kind keine Spur oder Folge des Meineids vorhanden ist[67]).

Und folgende Schranken gelten weiterhin: Ein Arzt muß nach den Regeln der ärztlichen Kunst die Entnahme vornehmen. Der Satz „wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist", stellt den Eingriff in das vernünftige Ermessen des Arztes.

Zur Durchführung sind Ordnungsstrafen nicht vorgesehen, wohl aber ist unmittelbarer Zwang möglich[68])[69]).

Die zweite Vorschrift, die die Durchführung der Blutentnahme regelt, erschien im „Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen" vom 12. April 1938.

Der Artikel 3, „Abstimmungsfeststellung mittels erb- und rassenkundlicher Untersuchungen", lautet:

§ 9 (I) In familienrechtlichen Streitigkeiten haben sich Parteien und Zeugen, soweit dies zur Feststellung der Abstammung eines Kindes erforderlich ist, erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen, insbesondere die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung zu dulden.

(II) Weigert sich eine Partei oder ein Zeuge ohne triftigen Grund, so kann unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zum Zweck der Untersuchung angeordnet werden. Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung entscheidet das Gericht durch Beschluß. Gegen den Beschluß, durch den die Weigerung für unbegründet erklärt wird, steht dem zu Untersuchenden, gegen

---

67) Siehe RG 64, S. 162.

68) Siehe hierzu: Kommentar zur StPO von Otto Schwarz, 1938. — Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, von Gündel, Hartung, Längemann, Niethammer, 1934.

69) Von einigen eiten wird der Abschnitt II vom Abschnitt I des § 81 a als unabhängig angesehen und jede Einschränkung des Personenkreises bei der Blutentnahme bestritten. Siehe Schulz, JW 1935, S. 2119.

den Beschluß, der der Weigerung stattgibt, den Parteien die sofortige Beschwerde zu.

Als „familienrechtliche Streitigkeiten" im Sinn des Gesetzes sind alle gerichtlichen Verfahren zu betrachten, die zur Feststellung der Abstammung eines Kindes dienen. In Betracht kommen also insbesondere das Verfahren, in dem die Legitimation eines unehelichen Kindes gemäß § 31 Abs. I des neuen Personenstandgesetzes vom 3. November 1937 festgestellt werden soll, weiterhin jenes, das vom Vormundschaftsgericht von Amts wegen zur Ermittlung des Erzeugers eines unehelichen Kindes eingeleitet wird. Darum ist dieser Paragraph auch bei der Durchführung von Alimentationsprozessen anwendbar[70]). Für den Rechtsstreit über den Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes sollen die Vorschriften nach der amtlichen Begründung angewandt werden. Dagegen können erbrechtliche Ansprüche, die auf die Unehelichkeit eines Kindes gestützt werden, nicht in einem „familienrechtlichen Verfahren" geltend gemacht werden.

Über die Weigerung eines Beteiligten wird durch Beschluß entschieden. Zwangsweise durchgeführt werden darf die Anordnung erst, wenn sie in Rechtskraft erwachsen ist[71])[72]).

Welcher Personenkreis ist nun durch diese beiden Gesetze erfaßt? Steht jemand im Verdacht, eine strafbare Handlung begangen zu haben, so kann er jederzeit zur Duldung der Blutentnahme gezwungen werden. Hat also ein Autofahrer Alkohol in zu großer Menge genossen und setzt sich in diesem Zustand an das Steuer seines Wagens, so kann er sofort von einem Polizeibeamten zwecks

---

70) BGB Palandt, Einleitung zu § 1705, S. 1552.

71) Maßfeller, JW 1938, S. 1281.

72) Aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift wid man entnehmen müssen, daß auch im Verfahen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat. (Anders § 24 Abs. I des Ges. über d. Angelegenheiten d. freiw. Gerichtsbarkeit: Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine Verfügung gerichtet ist, durch die eine Strafe festgesetzt wird.)

§ 567 Abs. III, Satz 1 ZPO: Gegen die Entscheidung des OLG ist eine Beschwerde nicht zulässig, wird neben § 9 Abs. II des Ges. vom 12. April 1938 gelten, sodaß gegen die Anordnung eines OLG keine Beschwerde erhoben werden kann.

Blutentnahme zum nächsten Arzt gebracht werden. Anderen Personen jedoch darf ohne ihre Einwilligung Blut zur Untersuchung nur entnommen werden, wenn an ihrem Körper eine bestimmte Folge oder Spur einer strafbaren Handlung nachgewiesen werden soll. Wenn also jemand durch Alkohol in einen Zustand der Bewußtlosigkeit versetzt und dann an ihm ein Verbrechen begangen wurde, dann muß auch er sich eine Blutuntersuchung gefallen lassen. Anders liegt, wie schon erwähnt, der Fall, wenn die Blutgruppe eines Kindes bestimmt werden soll, weil gegen die Kindsmutter ein Prozeß wegen Meineids im Alimentationsverfahren schwebt. Da an dem Kind keine Spur oder Folge einer strafbaren Handlung vorhanden ist, besteht keine rechtliche Handhabe, es zur Untersuchung zu zwingen[73]).

Dieser Fall trifft eine Lücke des Gesetzes, die jedoch in der Praxis keine Rolle spielt, da die Anklage auf Meineid im Alimentationsverfahren gewöhnlich nur auf Grund der Blutgruppenbestimmung erhoben wird.

In familienrechtlichen Streitigkeiten, wo es auf die Klärung der Abstammung ankommt, haben sich alle in Betracht kommenden Personen der Untersuchung zu unterwerfen. Aber auch hier muß es schon zum Prozeß gekommen sein und die Blutuntersuchung darf nicht auf eine bloße Ausforschung hinauslaufen. Eine Blutgruppenuntersuchung ist auch nicht angebracht, wenn sie nicht nötig ist. Wenn die Zeugin eidlich einen Mann als Kindsvater benannt hat und dieser auch nicht gewillt ist, die Angabe zu bestreiten, dann muß der Antrag auf Blutgruppenuntersuchung abgelehnt werden, da er nicht nur als Prozeßverschleppung, sondern auch als überflüssig angesehen werden kann. Der Antrag könnte in einem solchen Fall sogar als eine dem Gebot des § 373 ZPO widersprechende und daher unzulässige Ausforschung der Kindsmutter angesehen werden[74]). So entschied das Landgericht Berlin[75]), „daß der § 9 des Gesetzes kein allgemeines Recht begründet, zur Vorbereitung der Rechtsverfolgung von einer anderen Person die Unterwerfung unter die Blutgruppenuntersuchung zu fordern", sondern „durch die Klage

73) Schwarz, StPO-Kommentar, Anm. zu § 81 a
74) Vgl. Weber, S. 4.
75) 19. Mai 1938, JW 1938, S. 1919.

des als Erzeuger in Anspruch genommenen Mannes gegen das Kind auf Feststellung des Nichtbestehens der unehelichen Abstammung, die für zulässig zu erachten ist[76]), wird dem Beschwerdeführer der Weg eröffnet, die Frage der Abstammung in einem Rechtsstreit nachprüfen zu lassen und sich hierbei zum Beweis auf die Blutgruppenuntersuchung zu beziehen. Das Prozeßgericht vermag dann zu entscheiden, ob eine solche zur Beweisführung im Einzelfall geeignet ist. Auf diese Weise wird auch dem Interesse des Kindes, von überflüssigen Untersuchungen verschont zu bleiben, Rechnung getragen." Und das Kammergericht[77]) urteilte: „Stellt eine Partei Antrag auf Blutuntersuchung zwecks Blutgruppenbestimmung, so ist diesem Antrag dann nicht stattzugeben, wenn er auf eine Ausforschung hinausläuft. Dies ist dann der Fall, wenn die Partei nichts vorgebracht hat, was dafür spricht, daß sie bezw. ihr Gegner oder ein Dritter als Vater nicht in Betracht kommt. Der Reifegrad eines Kindes kann ein Umstand sein, der die Anordnung der Blutuntersuchung rechtfertigt."

Die Durchführung der Blutentnahme kann heute erzwungen werden. Gerade im Strafprozeß, wo der Blutalkoholuntersuchung große Bedeutung zukommt, wird der Zwang zur Duldung der Blutentnahme besonders oft angewendet werden müssen. Im Rauschzustand verweigern ja die Leute die Blutentnahme sehr leicht, gerade dann, wenn es darauf ankommt, sie möglichst rasch, am besten sogleich durchzuführen. Hier besteht die gesetzliche Möglichkeit, den Betrunkenen unter Gewaltanwendung zum nächsten Arzt zu bringen und ihm die nötige Blutmenge zu entnehmen. Bei Übertretung von strafrechtlichen Vorschriften ist also sofortige Zwangsanwendung zur Durchführung der Blutentnahme gestattet. Widerspruch ist hier bedeutungslos.

Auch im Zivilprozeß ist die Anwendung unmittelbarer Gewalt erlaubt, jedoch erst nach Gerichtsbeschluß. Jeder hat hier das Recht, eine sofortige Entnahme zu verweigern und die Entscheidung des Gerichts anzurufen. Da im Zivilprozeß hauptsächlich die Blutgruppenbestimmung eine Rolle spielt und dieses Beweismittel immer zur Verfügung steht — auch im Leichenblut ist die Blutgruppe noch fest-

76) Vgl. Junker, JW 1938, S. 1224.
77) 13. September 1938, JW 1938, S. 2819.

stellbar — kommt es auch auf eine sofortige Durchführung der Blutuntersuchung nicht an.

Es gibt aber trotzdem Gründe, die einen zur Verweigerung der Blutentnahme zwecks Untersuchung berechtigen können.

Im § 81 a StPO selbst ist die Gefährdung der Gesundheit als Grund angeführt. Diese Ursachen werden sehr selten gegeben sein und die Entscheidung hierüber wird letztlich der Arzt als Fachmann treffen.

Unter den juristischen Gründen ist das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren und zur Vorbereitung desselben (§§ 52, 53, 55, 63 StPO) und im Zivilprozeß (§ 384 ZPO) zu nennen. Hat ein Zeuge dieses Recht, so erstreckt es sich grundsätzlich auch auf die Weigerung, in die Blutentnahme zu willigen. Denn die Duldung dieses körperlichen Eingriffs würde dieselbe Folge haben wie eine Aussage im Rechtsstreit.

Es ist aber im nationalsozialistischen Staat abzuwägen, was von größerer Wichtigkeit ist, der für den einzelnen drohende Nachteil oder der für die Gesamtheit gewonnene Nutzen. In den Fällen, in denen das Gesetz vom 12. April 1938 anzuwenden ist, wird man in familienrechtlichen Streitigkeiten niemand mehr ein Aussage- und Blutentnahmeverweigerungsrecht zuerkennen. Denn im Sinn dieser Vorschrift liegt es, daß grundsätzlich die für die gesamte Erbpflege so wichtige Klärung der Vaterschaft zu erstreben ist. In einem Urteil vom 15. Dezember 1938 sprach sich deshalb auch das Landgericht Düsseldorf[78]) gegen ein Verweigerungsrecht der Blutentnahme in familienrechtlichen Streitigkeiten aus. „Der Beklagte ist verpflichtet, die Entnahme der Blutprobe zu dulden, sofern ihm nicht für seine Weigerung ein triftiger Grund zur Seite steht. Als ein solcher Grund kann eine möglicherweise zu erwartende Scheidungsklage wegen Ehebruchs mit anschließendem Strafverfahren nicht angesehen werden. ... Das wird nämlich in einer Vielzahl der Fälle, in denen eine Blutgruppenuntersuchung zur Feststellung der Abstammung eines Kindes erforderlich ist, zutreffen."

Etwas anderes ist es in den Strafprozessen, in denen die Klärung der Abstammung nicht Gegenstand des Prozesses ist, sondern nur als Hilfsmittel zum Nachweis eines Verbrechens dient. Hier ist die

78) JW 1939, S. 422.

Feststellung des Vaters weniger für die Rassen- als für die Rechtspflege von Bedeutung. In diesen Fällen ist abzuwägen, ob nicht der Nachteil, der dem Zeugen und seinen Angehörigen erwächst, zu einer Verweigerung der Blutentnahme nach den zutreffenden Paragraphen der StPO berechtigen kann. So billigte das Reichsgericht[79]), daß ein Vormund die Blutentnahme am Kind verweigerte, um nicht das Kind das Material liefern zu lassen, die Mutter wegen Meineids ins Zuchthaus zu bringen. Es machte hierzu folgende Ausführungen: „Ein solches besonderes Interesse des Mündels ist nicht darin zu finden, daß durch das Ergebnis der Blutprobe dem Mündel der sonst aussichtsreiche Anspruch auf Unterhalt verloren gehen kann, denn dieser Anspruch ist in einem solchen Fall eben nicht begründet. Dagegen kann die Schutzwürdigkeit dem Interesse des Mündels nicht abgesprochen werden, das darin besteht, die eigene Mutter nicht einer Bestrafung wegen einer Eidesverletzung zugeführt zu haben." „Es kann nur in Betracht kommen, daß die Bestrafung der Mutter nach der Erfahrung dem Kind für sein Leben in mancherlei Beziehung nachteilig ist. Erst recht aber wird es nach einer allgemein verbreiteten und keineswegs als unrichtig zu bezeichnender Volksauffassung das Kind für alle Zeiten zu belasten, wenn es selbst den Anstoß zur Bestrafung seiner Mutter gegeben hat. Die Bestrafung zu vermeiden und vor allem nicht erst die Strafverfolgung der Mutter zu veranlassen oder auch nur zu ermöglichen, gehört deshalb zu den schutzwürdigen Belangen des Mündels. Das Interesse in dieser Richtung tritt mit dem Interesse an der Aufklärung der Abstammung in Widerstreit und es bedarf einer Abwägung beider gegeneinander. Wenn der Vormund dabei zu dem Ergebnis kommt, er müsse die Einwilligung in die Blutentnahme verweigern, weil die Vermeidung einer etwaigen Bestrafung der Mutter das Wichtigere sei, so kann darin keine Pflichtwidrigkeit gefunden werden, denn die Entscheidung entspricht der Volksanschauung und diese Anschauung darf nicht als ungesund oder unrichtig bezeichnet werden." „Anders würde der Fall liegen, wenn das Mündel und damit auch sein Vormund nach der Rechtsordnung verpflichtet wäre, die Aufklärung der Abstammung jenem anderen Interesse voranzustellen. Das ist aber nicht der Fall." „Die Vorschriften über das Zeugnis-

79) Urteil vom 21. 2. 1938, JW 1938, S. 873.

verweigerungsrecht zeigen, daß eigene Belange eines verwandten Zeugen geeignet sind, dahinter ein Interesse der Volksgemeinschaft, nämlich dasjenige an der Bestrafung des Straffälligen, zurücktreten zu lassen.

Hiernach kann die Weigerung des Vormunds die Blutentnahme zu gestatten, durch das Ziel, eine etwaige Bestrafung der Mutter zu verhindern, durchaus gerechtfertigt sein."

Der Amtsvorstand wird oft eine andere Stellung einnehmen, da er vor allem die Interessen der Allgemeinheit bei seinen Handlungen zu berücksichtigen hat[80]).

Eine andere Frage ist die: Sind die Urteile, die früher ohne die jetzigen Kenntnisse von der Konstanz und Vererbung der Blutgruppen und insbesondere der Blutfaktoren M und N ergangen sind, anfechtbar, wenn sie sich nach neuen Untersuchungen als Fehlentscheidungen herausstellen? Nein, ein solches Urteil wird grundsätzlich nicht mehr umgestoßen, es müßte denn sein, daß ein ganz besonderes Interesse des einzelnen und des Volkes an einer Änderung des Urteils vorliegt. Das ist in der Frage der arischen Abstammung der Fall, wenn heute etwa jemand durch Blutgruppenbestimmung seinen angeblichen jüdischen Vater als Erzeuger ausschließen kann.

Das Festhalten an einmal gefällten Entscheidungen in Vaterschaftssachen ist hauptsächlich ein Erfordernis der Praxis. Es ist sicher, daß auch in der Zukunft sich unsere Kenntnisse über vererbbare Eigenschaften des Blutes vermehren werden. Und wohin käme das Gericht, wenn es bei allen neuen Lehren immer wieder seine alten Akten nachprüfen und seine Entscheidungen widerrufen müßte! Es liegt auch nicht im Interesse der Allgemeinheit, daß dem durch Urteil festgestellten Erzeuger und dem Kinde dauernd die Möglichkeit, eine Änderung dieser Verhältnisse herbeizuführen, zusteht.

Als Durchführungsvorschrift zur Blutalkoholprobe sei der Runderlaß des RF SS und Chefs der DP im RMJ vom 19. 7. 1938, O-Kdo San 7 Nr. 75/38 erwähnt:

1. Die durch Runderlaß vom 25. 9. 1936 (RMBlatt i. V. S. 1277) für die staatliche Polizeiverwaltung Preußens angeordneten Blut-

80) Siehe Hiller, S. 50.

untersuchungen auf Alkohol, die sich bei sachverständiger Auswertung bewährt haben, werden, sofern die Landesregierungen nicht schon entsprechende Anordnungen getroffen haben, auf die gesamte (staatliche und kommunale) Polizei ausgedehnt. Als Beweismittel im Strafverfahren ist die Blutuntersuchung im Rahmen der Bestimmungen des § 81 a StPO durchzuführen, also bei dem Beschuldigten, wenn die Feststellung der Trunkenheit für das Strafverfahren von Bedeutung ist, bei anderen Personen, wenn die Trunkenheit deswegen festgestellt werden muß, weil sie die Folge oder die Spur einer an diesen Personen begangenen strafbaren Handlung ist. Da die Blutentnahme ausschließlich von einem Arzt vorgenommen werden darf und ihre Durchführung nur einen durchaus ungefährlichen körperlichen Eingriff erfordert, ist sie, sofern die Voraussetzungen des § 81 a Abs. I der StPO gegeben sind, auch ohne Einwilligung des Betroffenen gestattet. Bei Verkehrsunfällen ist die einwandfreie Feststellung des Grades der Trunkenheit der Beteiligten, auch der Opfer, ganz besonders wichtig. Daher ist bei allen an dem Unfall Beteiligten also nicht nur beim Führer eines Kraftwegens, sondern bei Verkehrsteilnehmern aller Art, z. B. auch bei Fußgängern / siehe Dienstanweisung POV 5. S. 304 ff./) zu prüfen, ob die Blutuntersuchung durchzuführen ist. Bei polizeilich vorbeugenden Maßnahmen ist die Blutuntersuchung auf Alkohol gegenüber Personen durchzuführen, die im Zustand alkoholischer Beeinflussung ein Fahrzeug führen oder zu führen beabsichtigen, obwohl sie zur sicheren Führung unfähig sind.

2. Die körperliche Untersuchung soll möglichst unverzüglich nach dem rechtserheblichen Ereignis durchgeführt werden, um den zur Zeit des Ereignisses bestehenden Grad der alkoholischen Beeinflussung oder die Nüchternheit festzuhalten, die Blutentnahme möglichst erst 1½ Stunden nach Beendigung des Alkoholgenusses erfolgen.

3. Falls andere beamtete (als die hauptamtlichen Ärzte der Gesundheitsämter) Ärzte dienstlich behindert oder außerhalb der Dienststunden nicht erreichbar sind, müssen die betreffenden Personen zur Durchführung der Blutentnahme und klinischen Untersuchung (§ 81 a StPO) möglichst einer Krankenanstalt, einer städtischen Rettungsstelle (z. B. in Berlin) oder auch einem Privatarzt zugeführt werden.

Von den behördlichen Anordnungen betreffs der Blutgruppenbestimmung sind besonders die Richtlinien für die Ausführung der Blutgruppenuntersuchung wichtig. In diesem Runderlaß[81]) heißt es:

Anlage A:

(2) Wegen der schwerwiegenden Bedeutung der durch die Blutgruppenbestimmung zu erhebenden Befunde liegt eine allgemeine dringende Notwendigkeit vor, daß die Blutgruppenbestimmung nur von solchen Ärzten ausgeführt wird, die auf dem Gebiet der serologischen Untersuchungsmethoden und im besonderen in der Ausführung der Blutgruppenbestimmung die entsprechende Vorbildung und ausreichende Erfahrung besitzen und über gut ausgestattete Laboratorien mit genügend Vergleichsmaterial verfügen. Insbesondere muß verlangt werden, daß die betreffenden Untersucher imstande sind, die zum Nachweis der Blutgruppenmerkmale erforderlichen Testseren gegebenenfalls selbst herzustellen und auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. ...

I. Bestimmung der Blutgruppen O (Anti-A, Anti-B), A (Anti-B), B (Anti-A) und AB (O).

1. Bei der Ermittlung der Blutgruppenzugehörigkeit von Personen darf sich die Prüfung nicht nur auf die Feststellung des Verhältnisses ihrer roten Blutkörperchen gegenüber geeigneten Testseren beschränken, sondern es muß grundsätzlich in jedem Fall auch das Blutserum der zu untersuchenden Personen auf seinen Gehalt an gruppenspezifischen Agglutininen mit Hilfe frisch hergestellter Aufschwemmungen von Blutkörperchen der verschiedenen Gruppen geprüft werden.

2. Zur Ermittlung der Gruppenmerkmale roter Blutkörperchen sind stets mehrere (mindestens von zwei Personen stammende) agglutinierende Testseren der Gruppe A (Anti-B) und der Gruppe B (Anti-A), darunter wenigstens je ein staatlich geprüftes Testserum zu verwenden.

3. Die Ermittlung der Blutgruppenzugehörigkeit einer Person hat in allen Fällen von entscheidender Bedeutung mittels der Röhrchen-

81) Runderlaß des RuPrMdJ und des RJM vom 26. 5. 1937. DJ 1937, S. 1134.

Brutschrankmethode oder der Röhrchen-Zentrifugiermethode und der Objektträgermethode und nur bei Materialmangel mit nur einer der genannten Methoden zu erfolgen.

II. Bestimmung der Blutkörperchenmerkmale M und N.

2. Die Herstellung der Immunsera geschieht, um die Bildung von gruppenspezifischem Anti-A- und Anti-B-Agglutininen nach Möglichkeit auszuschließen, durch Immunisierung von Kaninchen mit menschlichen Blutkörperchen der Gruppe O, die M bezw. N enthalten.

4. Artspezifische oder gruppenspezifische Antikörper (Anti-A oder Anti-B) dürfen in der Gebrauchsverdünnung der absorbierten Seren nicht mehr enthalten sein. Erst wenn diese unerläßlichen Vorproben einwandfrei ausgefallen sind, dürfen die Sera verwendet werden.

Anzuwenden sind auch hier gleichzeitig die Röhrchen- und die Objektträgermethode.

Zur Durchführung der Blutgruppenuntersuchung ist noch eine Ausführungsverordnung des Reichsjustizministeriums[82]) ergangen. Es wird unter anderem bestimmt:

„Es empfiehlt sich, den eine Blutgruppenuntersuchung anordnenden Beschluß unmittelbar dem in Aussicht genommenen Sachverständigen zuzuleiten. Dieser wird, falls er die Blutentnahme nicht selbst vornehmen kann, damit in den Stand gesetzt, dem Gesundheitsamt die erforderlichen technischen Richtlinien (über die erforderliche Blutmenge, die Kennzeichnung der Versandgefäße, die Tage für die Einsendung der Blutprobe usw.) zu geben."

Ist eine Blutentnahme aus irgendwelchen Gründen nötig geworden, so muß sie der Arzt vornehmen, also sich der Patient zum Arzt oder der Arzt zum Patienten begeben.

Die Zeit der Entnahme spielt bei einer Blutgruppenbestimmung keine Rolle; denn da eine Änderung der Bluteigenschaften nicht eintreten kann, so ist jederzeit der gewünschte Blutgruppenbeweis zu liefern.

Etwas anderes ist es mit der Untersuchung des Blutes auf Alkohol. Da vor Gericht nicht annähernde Rückschlüsse, sondern wirkliche

82) AV des RJM vom 26. 2. 1938, DJ 1938, S. 323.

Befunde von Wichtigkeit sind, so ist auf eine rechtzeitige Blutentnahme zu dringen. Es sind hier zwei Alkoholkonzentrationen bedeutsam: einmal die zur Zeit des rechtserheblichen Ereignisses, da hieraus auf den Einfluß des Alkohols im Augenblick des Unfalls geschlossen werden kann, dann die etwa 1½—2 Stunden nach Beendigung des Trinkens, da hieraus am sichersten die konsumierte Menge geistiger Getränke berechnet wird. Zu diesen beiden Zeitpunkten ist eine Blutentnahme also besonders erwünscht. In der Praxis wird sie nur einmal und zwar möglichst bald vorgenommen, nachdem die Notwendigkeit hierzu eingetreten ist.

Gleichzeitig mit der Blutentnahme zwecks Feststellung des Alkoholgehalts muß der Arzt eine klinische Untersuchung des Patienten vornehmen und sämtliche für ein späteres Gutachten wichtigen Angaben in einem Formblatt eintragen. Es sind die Größe, das Gewicht und die Körperbeschaffenheit des Untersuchten, die genaue Zeit der Blutentnahme, die gefundenen klinischen Symptome der Berauschung, der allgemeine Zustand, den der Patient macht, anzugeben. Besonders ist das Erinnerungsvermögen zu prüfen, um späterhin ein retrograde Amnesis nicht vortäuschen zu lassen. Ebenso ist festzustellen, ob sich Zucker im Urin findet, da Diabetes das Ergebnis der Blutalkoholuntersuchung beeinträchtigt. Auch die Angaben über die konsumierte Menge der Getränke und über die Zeit des Genusses müssen aufgezeichnet werden. Auf die Rückseite desselben Formblatts trägt der Polizeibeamte die wichtigsten Ermittlungen ein, damit die untersuchende Stelle auf Grund dieser Angaben ihr Ergebnis überprüfen und ein vorläufiges Gutachten abgeben kann.

Wieviel Blut wird benötigt und wie wird es entnommen? Es genügt an und für sich eine sehr kleine Menge, einige Milligramm, zur Untersuchung. Doch man braucht, um fehlerfreieres Arbeiten mit größerer Menge und einige Kontrolluntersuchungen zu ermöglichen, gewöhnlich etwa 5 ccm. Die Entnahme selbst geschieht auf folgende Art: Man kann eine Vene punktieren. Da der Arzt durch seine intravenösen Einspritzungen hierin geübt ist, wählt er gern diesen Weg und entnimmt das Blut mit einer gewöhnlichen Spritze oder mit einer Behring-Venüle, die absolut steril das Blut durch Unterdruck ansaugt. (Heute gibt es besonders präparierte Venülen, in

denen durch Natriumfluorid die Gerinnung des Blutes verhindert wird und denen eine zulässige Desinfektionsflüssigkeit mit Wattebausch zur Reinigung der Haut beigefügt ist.) Oder auch geht er mit einer Hohlnadel in eine Vene und fängt das heraustropfende Blut in einem Glas auf. Bei Kleinkindern besonders wird das Blut durch Einstich ins Ohrläppchen oder in die Ferse gewonnen und dann die geringe Menge in Kapillaren aufgesogen. Anschließend schickt der Arzt die Blutprobe luftdicht verschlossen zusammen mit den nötigen Angaben bezw. dem ausgefüllten Formblatt zur zuständigen Untersuchungsstelle.

Bei der Entnahme zur Blutalkoholuntersuchung ist noch zu beachten, daß die Desinfektion der Haut und der Instrumente nicht mit reduzierenden Substanzen erfolgt, da auch kleinste Mengen später als konsumierten Alkohol mitbestimmt werden. Es darf deshalb hierzu nur Sublimat oder Oxycyanat verwendet werden. Als Entnahmegefäße sind hier seit neuestem nur die Behring-Kanüle und die Widmark-Kapillare erlaubt.

Wichtig ist die Frage, welche Gefahren für das Wohlbefinden und die Gesundheit die Entnahme einer solchen Menge in sich birgt. Für fast alle Menschen, junge und alte, mit nur ganz wenigen Ausnahmen, ist sie bei richtiger Durchführung völlig gefahrlos. Die benötigten 5 ccm Blut spielen normalerweise gar keine Rolle. Der gesunde Erwachsene kann etwa 1½ Liter von seinen 5 Litern ohne Lebensgefahr verlieren und bei der Geburt opfert jede Mutter bis zur selben Menge ohne Schaden.

Nur selten ist eine Blutentnahme unangezeigt, da sie gefährlich werden kann. Wenn aus irgendwelchen erworbenen oder ererbten Ursachen die Blutungszeit erheblich verlängert ist oder infolge großer Blutungsverluste und erschöpfender Krankheiten jeder geringfügige Eingriff Lebensgefahren mit sich bringt, da der Organismus auch die kleinste Infektion nicht mehr zu bekämpfen vermag, dann wird der Arzt von einer Entnahme absehen. Es ist aber auch möglich, daß nicht der Eingriff an sich, sondern die damit verbundene psychische Wirkung ihn als ungeraten erscheinen läßt. Wer sieht, welch große Angst selbst gesunde Männer vor einer Venenpunktion zeigen, wird es als angebracht finden, diese Aufregung einem schwer Herzkranken zu ersparen. Sonst gibt es von seiten der Patienten

keine Gründe, welche einer Entnahme entgegenstehen, denn auch die Säuglinge vertragen diesen Blutverlust. Die Gefahr ist mehr darin gegeben, daß der Eingriff unsachgemäß und allzu unachtsam vorgenommen wird. An und für sich ist die Blutentnahme technisch sehr einfach. Wenn aber der Arzt eine nicht gereinigte oder vielleicht sogar noch infizierte Nadel verwendete, wenn bei der Punktion infolge Unaufmerksamkeit Luft in die Vene käme, daß dann nicht Unglücksfälle ausbleiben können, liegt auf der Hand. Das ist aber bei jedem anderen noch so harmlosen ärztlichen Eingriff auch möglich. Und bei unseren deutschen Ärzten sind solche selbstverschuldete Zwischenfälle höchste Ausnahmen.

Die Forderungen der Fachkunde stellt daher das Recht, um solche Gefahren auch in der Zukunft zu vermeiden. Nur der Arzt als der geprüfte Fachmann hat das Recht zur Blutentnahme. Er nur hat die Ausbildung und die Erfahrung, um im einzelnen Fall entscheiden zu können, ob einer Entnahme widerraten werden muß, da sie gewisse Gefahren in sich birgt. Die Punktion an sich wäre wahrhaftig eine für jeden leicht zu erlernende Handfertigkeit, aber zu bestimmen, wann sie nicht am Platze ist, dazu ist nur der Arzt fähig.

Hieraus ergibt sich, daß auch letztlich nicht der Richter und der Polizeibeamte, sondern der Arzt über die Entnahme zu entscheiden hat. Es darf ja nach geltenden Rechtsgrundsätzen niemand an seiner Gesundheit geschädigt werden und die einzigen gesetzlich erlaubten Eingriffe, nämlich die der Todesstrafe und die der Gesunderhaltung der Rasse dienende Kastration und Sterilisation dürfen nur nach langwierigem und sorgfältigem Gerichtsverfahren verhängt werden. Der Staat will nicht haben, daß der Bürger durch einen körperlichen Eingriff in irgendeine Gefahr gebracht wird. Darum ordnet zwar der Staatsanwalt die Blutentnahme an, aber der Arzt wird immer sein Veto einlegen können. Im § 81 a StPO heißt es darum auch: „Entnahmen von Blutproben ..., die nach den Regeln der ärztlichen Kunst ... vorgenommen werden, sind ... zulässig, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des zu Untersuchenden zu besorgen ist". Man muß aus dem Wortlaut entnehmen, daß ein Arzt, der die Probe entnimmt, auch über die Entnahme mit entscheiden kann, denn nur er sieht und weiß, wann ein Nachteil — also keine Lebensgefahr — für die Gesundheit des Patienten droht.

Welcher Zwang ist nun seitens des Arztes anwendbar? Wie oft kommt es nicht vor, daß von einem Polizisten zum Arzt ein sinnlos Betrunkener gebracht wird, der sich mit Händen und Füßen wehrt und der weder durch gütliches Zureden noch durch leichte Gewaltanwendung zur Ruhe und zum Stillhalten zu bringen ist. In diesem Fall wird der Arzt die Blutentnahme ablehnen, da sie nicht gefahrlos durchgeführt werden kann, wenn der Patient nicht ruhig hält. Er wird sich auch weigern, mit roher Gewalt, etwa mit Hilfe einiger Assistenten, den Betrunkenen zum Stillhalten und zur Duldung der Entnahme zu zwingen, selbst wenn es der anwesende Polizist wünscht. Es geht hier nämlich um mehr. Dem Staatsanwalt und der Polizei ist das Recht zur Anwendung von Gewalt gegeben. Wer aber dieses Recht hat, darf naturgemäß nicht so sehr auf das Vertrauen als auf die Furcht der Leute rechnen. Der Arzt aber ist der Mann im Volk, zu dem es in erster Linie voll Vertrauen in seinen Nöten kommt, und dieses Vertrauen zu erhalten und zu vermehren, wird er ständig streben. Er wird es darum ablehnen, was ihm durch besondere Vorschriften, wie z. B. die über das Berufsgeheimnis, auch sonst oft gestattet ist, einen Hilfspolizisten zu spielen. Wenn der Staat auf der Durchführung der Entnahme besteht, dann muß er dafür sorgen, daß sie vorgenommen werden kann. Der Arzt wird sich auch weigern, etwa durch Narkose einen gefahrlosen Eingriff zu ermöglichen. Einmal birgt die Narkose doch oft Gefahren, andererseits ist gerade sie in mancher Hinsicht als der bedeutsamste Eingriff in das menschliche Leben anzusehen, da sie den Menschen absichtlich seines Bewußtseins, seiner Willenskraft beraubt und ihn so unbedingt einem anderen ausliefert. Und einen solchen tiefgehenden Eingriff wegen einer harmlosen Blutentnahme zu machen, lehnt mit Recht jeder Arzt ab. Außerdem würde ja Äther u. a. das Ergebnis der Untersuchung beeinträchtigen.

Eine weitere Frage der praktischen Durchführung ist die, ob der Arzt dazu verpflichtet ist oder dazu gezwungen werden kann, eine Blutentnahme vorzunehmen. Wenn Gründe für seine Weigerung vorliegen, da der Gesundheitszustand des Patienten einen solchen Eingriff als gefährlich erscheinen läßt oder infolge äußerer Umstände eine gefahrlose Entnahme nicht gewährleistet ist, dann hat ohne Zweifel der Arzt ein Recht zur Ablehnung.

Wie aber, wenn er aus grundsätzlichen Bedenken oder sonst im Einzelfall sich nicht zu einer Entnahme bereit findet? Durch gesetzliche Zwangsmaßnahmen kann ein Arzt nicht zu einem derartigen Eingriff angehalten werden. Denn jeder Arzt hat juristisch das Recht, die Behandlung eines Kranken zu verweigern. Die einzige Ausnahme trifft hier auch nicht zu, nämlich die des § 330 c StGB, wonach „derjenige, der bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl diese nach gesundem Volksempfinden seine Pflicht ist, insbesondere wer der polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten genügen kann, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird." Die Ärztekammer wird hier doch wohl gegen ein solches Mitglied einschreiten, da ein derartiges Verhalten als mit dem Volkswohl unvereinbar angesehen werden kann. Doch wird von sich aus ein Arzt immer zur Blutentnahme bereit sein, da er seine Hilfe freiwillig und gern dem Staat zu einer geordneten Rechtspflege zur Verfügung stellt.

Soll nun ein Blut auf Alkohol untersucht werden, so wird die Probe verschlossen in das Untersuchungslaboratorium gesandt. Die Methode der Blutalkoholbestimmung nach Widmark beruht darauf, daß sich der Alkohol sehr leicht zu Azetaldehyd und Essigsäure oxydieren läßt. Als Oxydationsmittel benützt man 0,25% oder 0,05% Bichromatschwefelsäure. Man bringt eine abgewogene kleine Menge Blut (etwa 100 mg) in einem Schälchen in einen Kolben, in dem eine genau abgewogene Menge (1 ccm) Bichromatschwefelsäure sich befindet. Nachdem der Kolben verschlossen ist, wird der Alkohol des Blutes zum Verdampfen gebracht, indem man das ganze Gefäß etwa 3 Stunden in einer Temperatur von 60 Grad hält. Dadurch wird der gesamte Alkohol zu Essigsäure oxydiert und die Bichromatschwefelsäure um ebendasselbe Maß reduziert. Diese Reduktion kann man jodometrisch bestimmen; man titriert mit Natriumthiosulfat die Bichromatschwefelsäure so lange, bis der Umschlag der durch Stärkebeigabe blauen Farbe in Farblos eintritt. Wenn man nun in einem Leerversuch gleichzeitig bestimmt, wieviel Natriumthiosulfat nötig ist, um dieselbe Menge (1 ccm) Bichromatschwefelsäure abzusättigen, dann kann man mit Hilfe des Unter-

schieds der verbrauchten n/100 Thiosulfatlösung die gesamte Reduktion und damit mit Hilfe des Gewichts des Blutes den prozentualen Alkoholgehalt berechnen. Hierbei sind 0,01 ccm n/100 Natriumthiosulfat nötig, um 1,13 γ Aethylalkohol zu Essigsäure zu oxydieren (1 γ ist 0,001 mg).

Die der Berechnung dienende Formel lautet:

(Die im Leerversuch minus der in der Alkoholblutprobe verbrauchte

$$\frac{\text{Natriumthiosulfatlösung} \cdot 1{,}13}{\text{Gewicht der Blutprobe (p)}} = \text{Konzentration}$$

Da kleinste Mengen benützt werden — es werden etwa 100 mg Blut und 1 ccm Bichromatschwefelsäure genommen — ist genauestes und sorgfältigstes Arbeiten nötig, um zu einwandfreien Resultaten zu kommen. Es ist zum Wiegen eine besondere Torsionswaage in Gebrauch, und auch die Menge der Bichromatschwefelsäure wird mit einer besonderen Vorrichtung exakt abgemessen, damit in sämtlichen Kolben der Versuchsreihe immer gleichviel vorhanden ist.

Zur Kontrolle werden gleichzeitig drei Versuche mit demselben Blut ausgeführt und dann der Mittelwert als Resultat genommen. Eine genaue Alkoholbestimmung ist nur in wenigen dafür eingerichteten Laboratorien mit besonders geschulten Kräften möglich. Es sind deshalb alle entnommenen Blutproben an die Universitätsinstitute für gerichtliche Medizin und einige andere Untersuchungsstellen einzusenden, damit mit der für das Gericht nötigen Genauigkeit der Alkohlgehalt berechnet werden kann.

Anschließend an die Ermittlung des Blutalkoholgehalts folgt die Berechnung der gesamten konsumierten Alkoholmenge nach den schon angeführten Formeln. Hierbei ist man gezwungen, mit den niedrigsten Werten zu arbeiten, damit auf keinen Fall dem Beschuldigten Unrecht getan wird.

Um die Blutgruppe eines Menschen in der Praxis zu bestimmen, verwenden wir die Agglutinationsfähigkeit der Blutkörperchen, durch deren Erscheinungen ja überhaupt erst der Anstoß zur Aufstellung der Blutgruppenlehre kam.

In ein bekanntes Menschenserum der Gruppe A und der Gruppe B geben wir eine 1—3%ige Aufschwemmung der zu untersuchen-

den Erythrocyten in isotonischer Kochsalzlösung hinzu. Gleichzeitig nehmen wir das Serum des zu untersuchenden Bluts und fügen jeweils Blutkörperchen der Gruppe A und B hinzu. Wir beobachten nun, wo eine Zusammenklumpung der roten Blutkörperchen auftritt. Agglutinieren das Serum A mit den zu untersuchenden Blutkörperchen und die Blutkörperchen der Gruppe A mit dem zu untersuchenden Serum allein, so haben wir im untersuchten Blut die Gruppe B. Analog ist es bei Gruppe A. Wird bei sämtlichen Proben agglutiniert, so haben wir die Gruppe O, tritt überhaupt keine Verklumpung auf, so ist die Gruppe AB vorhanden.

Bei der Bestimmung der Blutfaktoren M und N gehen wir ähnlich vor, nur daß wir zur Untersuchung Kaninchenseren verwenden, die mit Menschenblut der Gruppe O und des Faktors M bzw. N immunisiert wurden. Da N manchmal schwer zu bestimmen ist, muß auf diesen Nachweis ein besonderes Augenmerk gerichtet werden.

Bei der Blutgruppenbestimmung kennen wir vor allem drei Versuchsanordnungen. Das eine Mal betrachten wir das Verhalten der Erytrocyten auf einem Objekträger gegen einen dunklen Hintergrund (Objektträgermethode). Etwa 5 Minuten nach der Vermischung von Serum und Blutkörperchen ist das Ergebnis zu erkennen. Zweckmäßigerweise ist der Objektträger ausgeschliffen, um eine Vermengung der beiden Stoffe besser zu ermöglichen. Bei den anderen beiden Methoden verwendet man Agglutinationsröhrchen von etwa 8 cm Länge und 8 mm lichter Weite. In diese bringt man Serum und Erytrocyten. Die Zusammenklumpung kann man erkennen bzw. ausschließen, wenn man das Röhrchen entweder 1 bis 1½ Stunden im Brutschrank hält (Röhrchen-Brutschrankmethode) oder wenn man das Röhrchen etwa 1 Miniute lang mit 1000 Umdrehungen zentrifugiert (Röhrchen-Zentrifugieirmethode). Die Untersuchung der Ergebnisse wird mit der Lupe bei schwacher Vergrößerung vorgenommen, besonders um Geldrollenbildung von echter Agglutination unterscheiden zu können.

Bei wichtigen Bestimmungen wendet man immer zwei Methoden zusammen an und macht noch gleichzeitig Probeuntersuchungen mit den verwendeten Seren, um zu sehen, ob sie auch noch einwandfrei arbeiten. Außerdem wird, wenn die Ergebnisse nicht ganz eindeutig sind, das Blut einer Zweituntersuchung an einem anderen Unter-

suchungsinstitut unterzogen. So ist die Gewähr gegeben, daß die größtmögliche Sicherheit bei der Blutgruppenbestimmung erreicht wird. Merkel[83]) sagt hierüber: „Die Nachweismethoden für die Blutgruppenbestimmung sind in den letzten Jahren durch Kontrollen derartig gesichert, daß das Vertrauen der Richter zu dieser Untersuchung vollauf berechtigt ist".

Wenn man noch darauf achtet, daß auch die Identität der zu untersuchenden mit der zur Blutentnahme erschienenen Person feststeht, dann wird die Blutgruppenbestimmung den für uns mit naturwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden arbeitenden Menschen höchsterreichbaren Erfolg haben.

Auf die gefundenen Untersuchungsergebnisse baut sich nun das Gutachten auf, das der Arzt als Sachverständiger abgeben muß.

Wo eine Entscheidung auf Grund einer Blutgruppen- und Blutfaktorenbestimmung erfolgen soll, ist das Ergebnis für den Arzt unproblematisch und völlig beweiskräftig, d. h. er wird z. B. erklären, daß eine Vaterschaft des Herangezogenen unmöglich ist oder daß er sich als Erzeuger nicht ausschließen läßt. Die gestellte Aufgabe wird auch ohne viel Aktenstudium mit völliger Exaktheit gelöst.

Etwas anderes ist es dagegen, ein Sachverständigengutachten darüber abzugeben, inwieweit ein stattgefundener Unfall auf die Wirkung geistiger Getränke zurückzuführen ist, wie groß der Grad der Alkoholbeeinflussung überhaupt war und welche Mengen von Bier oder Wein genossen wurden. Es wird nun wohl die Blutalkoholkonzentration im Zeitpunkt der Blutentnahme festgestellt. „Doch erst die Begutachtung durch den ärztlichen Sachverständigen kann dem Verfahren die Bedeutung geben, die es als eine der wichtigsten forensisch-medizinischen Methoden der Neuzeit verdient"[84]). Denn was nicht alles muß in der Beurteilung berücksichtigt werden!

Bezüglich des Unfalls ist es nötig, genau den Hergang und die Momente, auf die er besonders zurückzuführen ist, durch Aktenstudium und Besichtigung des Geländes zu klären, und dann ist zu entscheiden, ob das festgestellte tollkühne Fahren oder die Verlängerung der Reaktionszeit auf Alkohol zurückgeführt werden

---

83) JW 1935, S. 2120.

84) Graf, Öffentlicher Gesundheitsdienst 1938, S. 610.

kann. Der subjektive Grad der Trunkenheit wird abgeschätzt, indem die Gewöhnung oder Nichtgewöhnung des Beschuldigten an Alkohol durch Nachforschung festgestellt wird. Nötigenfalls wird auch durch Probegaben von Spirituosen die Alkoholverträglichkeit erkannt (Toleranzversuch). Aber auch die Ermüdung, der Genuß von Nikotin oder Koffein, die Energieleistung im Zeitpunkt des Unfalls müssen in Rechnung gesetzt werden. Noch schwieriger ist eine exakte Angabe der konsumierten Alkoholmenge. Da der Einfluß von gleichzeitiger Nahrungsaufnahme, da der Beginn des Trinkens, da fast alle zur Berechnung nötigen Faktoren nur schätzungsweise angenommen werden können, so ist auch die Anzahl der getrunkenen Glas Bier oder Schnaps nur ungefähr anzugeben. Aber obwohl die Berechnung immer zugunsten des Beschuldigten erfolgt, um ihm ja kein Unrecht zu tun, wird in den meisten Fällen der Praxis trotzdem noch die anzunehmende Mindestalkoholmenge über den Angaben des sich Verteidigenden liegen. So hat auch hier die Blutalkoholuntersuchung ihren Wert. Sehr viel kann auf jeden Fall mit dem Untersuchungsergebnis ein geschickter Richter anfangen, der es versteht, ihren psychologischen Wert richtig einzusetzen, da erfahrungsgemäß, sobald eine Unwahrheit in der Aussage des Angeschuldigten nachgewiesen wird, rasch weitere Zugeständnisse erfolgen.

Das letzte Wort hat hier wie überall in der Rechtspflege der Richter zu sprechen, denn die Sachverständigengutachten sind nur Hilfsmittel für ihn, sich ein eigenes Urteil über die betreffende Sache zu bilden. Nur an seine eigene Überzeugung ist der Richter gebunden, nur sich selbst und seinem Gewissen verantwortlich. Die Gutachten unterliegen seiner freien Beweiswürdigung und das von manchem Sachverständigen als erwiesen Betrachtete wird er trotzdem als unbeachtlich einschätzen. Das ist auch bei der Blutalkoholprobe und bei dem Blutgruppenbeweis der Fall. Und das ist gut so. Denn dann ist es möglich, daß der Richter, wenn einmal glaubwürdige Aussage und das Ergebnis der Blutgruppenbestimmung sich entgegenstehen, nicht gezwungen ist, gegen seine Überzeugung eine — möglicherweise auch tatsächlich unberechtigte — Verurteilung auszusprechen. Nur ist zu fordern, daß jeder Richter den überragenden Wert dieser beiden Blutprobenbeweise genau kennt, richtig ein-

schätzt und verwendet. Das kann er aber nur, wenn er sich mit den wissenschaftlichen Grundlagen dieser Untersuchungsmethoden eingehend beschäftigt hat.

Zum Schlusse meiner Arbeit danke ich Herrn Prof. Walcher für Überlassung des Themas und die wertvollen Anregungen.

Ehrenwörtliche Versicherung.

Ich versichere ehrenwörtlich, daß ich außer den im Schrifttum angegebenen Quellen mich keiner anderen bedient habe.

Schrifttum.

(Die verwiesenen Bücher sind nur mit dem Autornamen in der Arbeit gekennzeichnet.)

Elbel: Die wissenschaftlichen Grundlagen der Beurteilung von Blutalkoholbefunden. Leipzig 1937.

Floegel: Straßenverkehrsrecht. München-Berlin 1939.

Hoffmann: Alkoholnachweis bei Verkehrsunfällen. Berlin-Wien 1937.

Jungmichel: Alkoholbestimmung im Blut. Berlin 1933.

Kallfelz: Die Blutalkoholbestimmung nach Widmark und ihre forensische Bedeutung. JW 1937, S. 2336 ff; JW 1939, S. 657 ff.

Liek: Alkoholgehalt im Blut. Hippokrates 1937, S. 552.

Widmark: Die theoretischen Grundlagen und die praktische Verwendbarkeit der gerichtlich-medizinischen Alkoholbestimmung. Berlin-Wien 1932.

Hiller: Der Beweiswert der Blutprobe. Leipzig 1938.

Lüdicke: Der gegenwärtige Stand der Blutgruppenuntersuchung und ihre Anwendung im Unterhaltsprozeß. 1931.

Merkel: Blutgruppenbestimmung und Meineidsprozeß. JW 1935, S. 2120.

Raestrup: Die Blutgruppenkunde in der gerichtlichen Medizin, im Handbuch der Blutgruppenkunde, S. 363 ff.

v. Scheurl: Die Feststellung der blutmäßigen Abstammung. JW 1936, S. 235.

Schiff: Die Technik der Blutgruppenuntersuchung für Kliniker und Gerichtsärzte. 1932.

Schulz: Die Blutgruppenbestimmung als Beweismittel. JW 1935, S. 2116.

Schumacher-Schumacher-Weber: Die Blutprobe als zivil- und strafprozessuales Beweismittel. 1933.

Steffan: Handbuch der Blutgruppenkunde. München 1932.

Weber: Die Blutgruppenbestimmung für die gerichtliche Praxis unter besonderer Berücksichtigung des Familienrechts. Leipzig 1936.

Webler: Der gegenwärtige Stand des Blutprobeverfahrens als Beweismittel im Vaterschaftsprozeß. JW 1935, S. 2473.

Elster und Lingemann: Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin-Leipzig 1933, 1936.
Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen. Berlin-Leipzig.
Gündel, Hartung, Längemann, Niethammer: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 19. Aufl. Berlin-Leipzig 1934.
Festschricht Heinrich Zangger.
Mueller-Walcher: Gerichtliche und soziale Medizin. München 1938.
Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch. München-Berlin 1938.
Schwarz: Strafprozeßordnung. München-Berlin 1938.
Staudinger: Bürgerliches Gesetzbuch. München. 9. Aufl.

Zeitschriften:

Der Medizinalbeamte.
Der öffentliche Gesundheitsdienst.
Deutsches Autorecht.
Deutsches Recht.
Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin.
Hippokrates.
Juristische Wochenschrift (= JW).
Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.
Münchener Medizinische Wochenschrift.
Neue deutsche Klinik.
Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung.
Volksgesundheitswacht.

Lebenslauf.

Am 28. September 1913 wurde ich als der älteste Sohn des im Jahre 1928 verstorbenen Hauptmanns a. D. und Verw.-Oberinspektors Ludwig Ulsamer und seiner Ehefrau Luise, geb. Wolpert, in Würzburg geboren.

Nach vierjährigem Besuch der Seminarübungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Würzburg trat ich in das Neue Gymnasium in Würzburg ein, das ich im Frühjahr 1933 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Seit dem Sommersemester 1933 bis einschließlich des I. Trimesters 1940 war ich mit Ausnahme eines Halbjahrs, in dem ich meinen Arbeitsdienst ableistete, und des Herbstrimesters 1939, das ich an der Universität Marburg a. d. Lahn belegte, an der Universität Würzburg eingeschrieben, wo ich Vorlesungen aus allen Gebieten, besonders der Philosophie, Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre hörte. Seit dem Winter-Semester 1935/36 studierte ich Medizin und bestand im Frühjahr 1938 mein Physikum.

Seit 1. Juli 1939 bin ich wieder zum Heeresdienst eingezogen. Zur Vollendung des Studiums wurde ich nach Würzburg am 8. 1. 40 versetzt.

Ludwig Ulsamer,
San.-Feldwebel d. Res.